RÜTTIMANN

UEBER DIE GESCHICHTE DES SCHWEIZERISCHEN GEMEINDEBURGERRECHTS

1862

~~GERMANY~~ GR

③

SWITZERLAND

Ueber die Geschichte

des

schweizerischen Gemeindebürgerrechts.

Ueber die Geschichte

des schweizerischen

Gemeindebürgerrechts.

Akademischer Vortrag

gehalten am 20. Februar 1862 im Großrathssaale in Zürich,

nebst Zusätzen und Beweisstellen,

von

Johann Jakob

Professor Rüttimann.

Zürich,
Druck und Verlag von Orell, Füßli und Comp.
1862.

Rec. June 4, 1902

I.

Eine umfassende Geschichte des Gemeindebürgerrechts läßt sich nicht in einen kurzen Vortrag zusammen drängen. Ich muß mich daher darauf beschränken, Bruchstücke einer solchen Geschichte zu liefern, wobei ich mein Augenmerk hauptsächlich auf die Städte und ganz besonders auf die Stadt Zürich richten werde, da für die Landgemeinden eine vortreffliche Monographie besteht [1]), welcher gegenüber es mir schwer fallen würde, Neues zu sagen.

Bürger oder (wie das Wort bis ins sechszehnte Jahrhundert, in den schweizerischen Mundarten bis in die Gegenwart hinein lautet) Burger (burgenses, bourgeois, burgesses) heißen ursprünglich die Angehörigen einer Burg, die mit der Bewachung derselben betraut sind. Zu diesem Dienste wurden neben den Vasallen und Ministerialen der Burgherren auch Leute verwendet, die auf einer niedrigern Stufe standen. Diese waren durch das Burgrecht so streng gebunden, wie die hörigen Bauern durch das Hofrecht. Sie bewirthschafteten Güter in der Nähe der Burg, die ihnen der Burgherr zur Benutzung überließ. Sie durften sich ohne Bewilligung des Herrn nicht entfernen, indem sie jederzeit zur Abwehr von Angriffen bereit sein mußten. Immerhin wurde ihre Stellung trotz der Unfreiheit durch den kriegerischen Beruf einigermaßen gehoben und meistens erhielt im Laufe der Zeit die an die Burg sich anlehnende und mit derselben durch Mauern verbun-

dene Ortschaft städtische Privilegien, durch welche ihre Bewohner zuletzt volle Freiheit erlangten[2]).

Aus der Erweiterung und Umwandlung der Burgen in Städte erklärt es sich leicht, daß die Ausdrücke Burger, Burgrecht ganz allgemein gebräuchlich geworden sind, um die Glieder eines städtischen Gemeinwesens und beziehungsweise den Inbegriff ihrer Befugnisse und Pflichten zu bezeichnen[3]). Später, als die Dörfer den Charakter politischer Gemeinden erhielten und als der Staat zu einer großen alle Städte und Dörfer umfassenden einheitlichen Körperschaft sich entfaltete, ist man dann dazu gekommen, auch die Angehörigen eines Dorfes und die Genossen der Staatsgemeinschaft Bürger zu nennen[4]). Ja es giebt nun z. B. in Frankreich heut zu Tage nur noch Staatsbürger (citoyens), keine Gemeindebürger (bourgeois) mehr, und die Engländer und Amerikaner haben weder ein wahres Gemeindsbürgerrecht, noch einen einfachen und durch sich selbst verständlichen Ausdruck zur Bezeichnung desselben[5]).

So viel über das Wort. Indem ich nun auf die Sache selbst übergehe, werde ich eine gedrängte Uebersicht der verschiedenen Phasen, durch welche das Gemeindebürgerrecht im Laufe der Jahrhunderte hindurch gegangen ist, vorausschicken und sodann einige besonders interessante Momente dieser Entwickelung näher ins Auge fassen.

Das Eigenthümliche und gewissermaßen den Kern des modernen schweizerischen Gemeindebürgerrechts bildet ein von Wohnsitz und Grundbesitz unabhängiges Heimathrecht, das zur Tragung der Armenlasten verpflichtet und einen Anspruch auf Armenunterstützung begründet. Da nun, wie ich nachher einläßlich zeigen werde, die uns so geläufigen Begriffe des Heimathrechts und des aktiven und passiven Armenrechts in dieser Gestalt und Verknüpfung dem Mittelalter fremd waren, so kann geradezu behauptet werden, daß

es vor dem sechszehnten Jahrhundert ein Gemeindebürgerrecht in unserm Sinne nicht gegeben hat[6]). Für die Dörfer wird dieß allgemein anerkannt; es ist aber ebenso richtig für die Städte und die s. g. Länder, d. h. die eine größere oder kleinere Anzahl von Dörfern umfassenden Gebirgs-Landschaften, von welchen die meisten im Laufe der Zeit souveraine Staaten geworden sind. Bei den Dörfern bilden privatrechtliche und landwirthschaftliche Verhältnisse das Hauptmoment; und was die Städte und Länder betrifft, so beruhen sie wesentlich auf einer Schutz- und Rechtsgenossenschaft, die heut zu Tage im Staate, aber nicht in der Gemeinde zu finden ist. Burgrecht und Landrecht sind daher vorherrschend politische Institutionen, die überhaupt einander in merkwürdiger Weise parallel gehen, wiewohl sich immerhin darin eine sehr erhebliche Verschiedenheit zeigt, daß die Mark- oder Allmendgenossenschaft, welche ursprünglich bei den Städten und Ländern so gut wie bei den Dörfern die materielle Unterlage des Gemeindeverbandes gebildet hatte, in den Städten allmälig in den Hintergrund getreten ist, während sie in den Ländern neben dem politischen Elemente fortwährend eine große Bedeutung behalten hat[7]). Je größer und mächtiger eine Stadt war, desto weniger hing der Werth ihres Burgrechts von ihren gemeinen Waldungen und Weiden ab. Ueberhaupt wurden im Mittelalter die Nutzungen, auf die ein Burger Anspruch hatte, in der Regel durch die städtischen Lasten weit überwogen[8]). Steuern, Wachen und Reisen (vigilare et stipendium dare) war das Loos des Burgers. Jeder, der als Burger oder Beisaß in einer Stadt sich niederließ, brachte eine Vermehrung der Steuer- und Wehrkraft mit sich, welche um so willkommener war, da Fehden und Seuchen die Reihen beständig lichteten. Von Gefahren der Heimathlosigkeit oder von Armenlasten war vor der Reformation wenig die Rede. So erklärt es sich, daß im Mittelalter die Städte sich auf's

Eifrigste bemühten, die Fremden an sich zu ziehen, ihr Kommen zu erleichtern und ihr Gehen zu erschweren. Diese Bemühungen wurden troß der drückenden städtischen Lasten mit dem besten Erfolge gekrönt, weil der Burger in der Stadt eine befriedigende Rechtsordnung, Schuß gegen Gewalt und alle Bedingungen materieller und geistiger Wohlfahrt vorfand.

In der Periode von der Reformation bis zu der Revolution, welche am Ende des vorigen Jahrhunderts die öffentlichen Zustände radikal umgestaltet hat, verliert das Burgrecht seine soeben bezeichnete Bedeutung und es bildet sich in den Städten und Dörfern das Heimathrecht und die obligatorische Armenpflege durch die Gemeinden, mit andern Worten das heutzutägige Gemeindebürgerrecht aus. Es geschieht dieß nicht auf einmal und nicht planmäßig, sondern ganz langsam in zufälliger, unklarer und unsicherer Weise. Die Vollendung dieses Entwickelungsprozesses fällt in eine Zeit, in welcher die Gemeinden zu Stadt und Land in engherziger Isolirung das einzige Heil erblicken[9]).

Während dieser Periode erstarkt die Staatsgewalt allmälig. Die Aufgabe, das Recht und den Frieden zu handhaben, geht von der Stadt an den Staat über. Es gibt keine hochadelichen Räuber mehr, die vom Stegreife leben; der Kaufmann kann ohne Geleite mit seinen Waaren die Märkte besuchen; die Burger brauchen nicht beständig ihre Schuß- und Trußwaffen zur Hand zu haben; die Lasten, durch welche sie früher fast erdrückt wurden, verschwinden allmälig und die burgerlichen Nußungen steigen im Werthe. Die bedeutendern Städte sind Landesherrn geworden; sie stüßen sich weniger mehr auf die Zahl und Kraft ihrer Burgerschaft, als vielmehr auf die Ausdehnung und die Energie ihrer Herrschergewalt[10]). Die Vortheile dieser Gewalt sind um so größer, je kleiner die Zahl derjenigen ist, welche sich in dieselbe theilen. Deßhalb wird der Eintritt in das städtische Burgerrecht auf alle Weise er-

schwert und innerhalb der Burgerschaft bildet sich in vielen Städten ein engerer Kreis von regimentsfähigen Familien, ein Patriziat.

Aehnliche Erscheinungen zeigen sich auch in den kleineren, in ein Unterthanenverhältniß herabgedrückten Städten. Der Burger einer solchen Munizipalstadt steht zwar tief unter den regierenden Herren und Burgern, aber — seiner Anschauungsweise nach — hoch über dem Bauer. Das schlechteste Stadtrecht gilt immerhin mehr als das beste Dorfrecht. Die Burgernutzungen und die vielen Aemter und Aemtchen werden je länger je mehr als ein Gut betrachtet, das gegen Fremde abgesperrt werden muß [11]).

In den Dörfern sind es Waldungen und Weiden, die man nicht länger mit fremden Eindringlingen theilen will. Im Mittelalter war Wald und Weide im Ueberflusse für die spärliche Bevölkerung vorhanden und an Arbeitskräften fehlte es. Die Grundherren und Vögte sowohl als die Dorfleute freuten sich eben so sehr wie die Städte und Burger über Jeden, der sich bei ihnen niederließ. Da bezeichneten es die Dörfer als ihr Recht, daß, wer zu ihnen ziehe und bei ihnen haushablich sei, Wonn und Weide mit ihnen haben und nießen solle [12]). Jetzt hingegen bei der Zunahme der Bevölkerung und bei der fortwährenden Vertheurung aller Produkte des Bodens wird den Fremden der Eintritt ins Dorfrecht, ja sogar die bloße Niederlassung auf alle Weise erschwert [13]), und wie in den Städten ein Patriziat, so entstehen in vielen Dörfern s. g Gerechtigkeitsgenossenschaften, welche in aristokratischer Weise die politischen und ökonomischen Rechte an sich zu ziehen suchen.

So kam überall um so mehr ein System ängstlicher Abschließung auf, da gleichzeitig das Prinzip, daß jede Gemeinde für ihre Armen zu sorgen habe, immer weiter um sich griff und immer tiefere Wurzeln schlug. Ein hochachtbarer konser-

vativer Schriftsteller äußert sich mit starken Worten über jenen Zustand [14]). „Die Eidsgenossenschaft (sagt er) glich in Folge „der Losreißung vom Reiche einer von der offenen See abge„trennten Bucht. Der Wellenschlag der größeren europäischen „Ereignisse berührte sie nicht mehr, sie genoß stiller Ruhe. „Aber diese Ruhe führte allmälig zu innerer Fäulniß. Die „Bucht ward zum Sumpfe, in dem sich der Schlamm allge„meinen Spießbürgerthums ansetzte." Dieses Urtheil ist zu hart; auch stand es im Reiche gewiß nicht besser als in der Eidsgenossenschaft. So viel aber kann nicht bezweifelt werden, daß die faktische und empirische Ausbildung des Gemeindebürgerrechts in einer Zeit allgemeiner Stagnation vor sich gegangen ist.

Am Ende des vorigen Jahrhunderts stürzte die dreizehnörtige Eidsgenossenschaft, ein altehrwürdiges aber längst morsch gewordenes Gebäude, zusammen und an seine Stelle trat ein Einheitsstaat: die helvetische Republik. Ein Konflikt zwischen dem geschichtlich überlieferten Gemeindebürgerrecht und dem neu geschaffenen rationellen Staatsbürgerrechte war nun unvermeidlich. Die Gemeinden hatten bis dahin ihr Gebiet nach Belieben den Fremden geöffnet oder geschlossen und die in ihrer Mitte ohne Bürgerrecht Niedergelassenen höchst stiefmütterlich behandelt. Im Begriffe des Staatsbürgerrechtes aber liegt es, daß der Staatsbürger auf dem ganzen Gebiete des Staates sich frei bewegen, überall sich niederlassen und an dem von ihm gewählten Niederlassungsorte alle individuellen und politischen Rechte ausüben könne. Die helvetischen Behörden erkannten diesen Widerspruch klar und sprachen ihn scharf aus. In der Einleitung zu den Gesetzen über das Bürgerrecht und die Municipalitäten bezeichneten sie das Bürgerrecht als eine Einrichtung, die mit der Staatseinheit unvereinbar sei und der Liebe zum allgemeinen Wohl Eintrag thue, indem sie den Helvetier an ein einzelnes Ort feßle,

seine Anhänglichkeit an das Vaterland beschränke, seinen Wirkungskreis verenge und seinem Erwerbfleiße die größten Schwierigkeiten in den Weg lege.

Um diesen Uebelständen abzuhelfen, stellte die helvetische Gesetzgebung für jede Gemeinde einen Doppel-Organismus auf. Einer Einwohnergemeinde, welche alle seit fünf Jahren am Orte niedergelassenen helvetischen Aktivbürger umfaßte, und der von ihr gewählten Municipalität wurde das Gemeinderegiment in seinem ganzen Umfange übertragen; die Bürgergemeinde und die von ihr gebildete Verwaltungskammer hatte bloß die Armenpflege zu besorgen und die Gemeindegüter zu verwalten, wobei sie überdieß gehalten war, den Ertrag dieser Güter, so weit derselbe früher zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinde gedient hatte, an die Municipalität (d. h. an den Einwohnergemeinderath) abzuliefern.

So konnte nun ein helvetischer Staatsbürger überall frei sich niederlassen und nach einigen Jahren am Niederlassungsorte alle politischen Rechte gleich einem Ortsbürger ausüben, ohne daß er zu irgend einer Leistung genöthigt worden wäre, die nicht auch dem Ortsbürger obgelegen hätte.

Mit der helvetischen Republik sind auch ihre Gesetze schon längst dahin gefallen. Es ist aber zum Glücke im Jahr 1848 gelungen, die Scheidewand zwischen den Kantonen von Neuem und hoffentlich für immer niederzureißen und das schweizerische Bürgerrecht wieder herzustellen. Was die interkantonalen Verhältnisse betrifft, so steht der Schweizer der Gegenwart mit dem ehemaligen Bürger der helvetischen Republik in der That ganz und gar auf Einer Linie [15]); dagegen hat die Bundesverfassung vom Jahr 1848 es nicht gewagt, gegen die Gemeinden eben so energisch vorzugehen, wie gegen die Kantone. Dem Schweizer ist allerdings die freie Niederlassung gewährleistet; aber er kann am Niederlassungsorte vom Stimmrechte in Gemeindeangelegenheiten, und vom Mitantheil

an Gemeinde- und Korporationsgütern ausgeschlossen und nichts desto weniger zur Tragung aller Gemeindelasten und darüber hinaus zur Entrichtung einer Niederlassungsgebühr angehalten werden; ein Zustand, den das helvetische Gesetz vom 15. Hornung 1799 mit einem etwas hyperbolischen Ausdrucke „als eine dem freien Manne unerträgliche Knechtschaft" bezeichnet.

Die Beschränkung des Schweizerbürgerrechts durch die Gemeinde-Gewalt ist aber heut zu Tage aus verschiedenen Gründen ein viel größeres Uebel als im Jahr 1799. In Folge des Aufschwungs der Industrie und der verbesserten Verkehrsmittel ist die schweizerische Bevölkerung in eine sehr lebhafte Bewegung hineingerathen, die immer noch zunimmt und die Angehörigen der verschiedenen Gegenden, Nationalitäten und Konfessionen bunt durcheinander würfelt. — In Folge der begriffsmäßigen Ausbildung der Gemeindegewalt erfaßt sie die Bürger und Niedergelassenen gegenwärtig mit einer früher nicht gekannten Energie. Ihre Leistungen auf der einen, aber auch ihre Forderungen auf der andern Seite werden auf das Höchste gespannt. Die Gemeindesteuern nehmen an vielen Orten unglaubliche Proportionen an. Der Niedergelassene wäre deßhalb eines gewissen Schutzes noch weit bedürftiger als zur Zeit der helvetischen Republik. Zwischen dem Wohnorte und der Heimathgemeinde geräth er gewissermaßen in ein Kreuzfeuer und bei dem Konflikte der kantonalen Gesetzgebungen wird er nicht selten an einem Orte mit Ruthen gepeitscht und am andern mit Scorpionen gezüchtigt[16]). Er muß froh sein, wenn er nicht noch in einer dritten und vierten Gemeinde als abwesender Grundbesitzer besteuert wird. Die Art, wie die Gemeinden einander die reichen Steuerpflichtigen abjagen und die Armen zuschicken, bietet in der That kein sehr erbauliches Schauspiel dar. Das s. g. Territorial-Prinzip, nach welchem Jeder alle Lasten an seinem Wohnorte zu tragen

hat und dagegen in seiner Heimath steuerfrei ist, verdient jedenfalls ernstlich in Erwägung gezogen zu werden[17]).

Das Bürgerrecht ist heut zu Tage ein rein persönliches, weder durch Wohnsitz noch durch Grundbesitz innerhalb der Gemeinde bedingtes Verhältniß. Dieser Begriff ist auf die Spitze getrieben und in einer Weise vergeistigt und verflüchtigt worden, die unsern praktischen Vorfahren kaum einleuchten würde. Mag ein Niedergelassener an seinem Wohnorte geboren worden sein, sein ganzes Leben an demselben zugebracht haben und Haus und Hof daselbst besitzen, er ist und bleibt nichts desto weniger ein Fremder. Der Ort, dem er als Bürger angehört, in welchem er sich aber niemals aufgehalten hat, noch aufhalten wird, ist und bleibt seine Heimath. Einer Familie bleibt das Bürgerrecht durch Generationen hindurch unversehrt, wenn auch während der ganzen Zeit keines ihrer Glieder in der Bürgergemeinde gewohnt, oder Grundeigenthum in derselben besessen, oder irgendwie sich um sie bekümmert hat. So ist es gar nichts Seltenes mehr, daß die Bürger in einer Gemeinde eine kleine Minderheit bilden. Im K. Bern soll es eine Gemeinde geben (Bremgarten), die gar keine Bürger mehr hat. Andere Gemeinden zählen so viele auswärts lebende Bürger, daß sie durch die Rückkehr derselben erdrückt werden müßten.

Die Ansicht, daß ein solcher unvermittelter und unversöhnlicher Gegensatz zwischen Bürgerrecht und Wohnsitz nicht gut sei, gewinnt immer mehr Boden. Man überzeugt sich allmälig, daß das Domizil, das eine gewisse Zeit lang gedauert hat, geeignet sei, die Natur des Bürgerrechts anzunehmen. In allen diesen Beziehungen wäre eine Vergleichung des schweizerischen Gemeindebürgerrechts mit den betreffenden Einrichtungen des Auslandes sehr lehrreich. Ich muß aber darauf verzichten und zu der Aufgabe, die ich mir für den heutigen Vortrag gestellt habe, zurückkehren.

II.

Vor Allem aus möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Geschichte des Heimathrechts und des enge damit verknüpften Armenrechts hinlenken. Das Heimathrecht ist heut zu Tage die wichtigste Seite des Bürgerrechts. Es gewährt dasselbe nicht nur die unbedingte Befugniß am Heimathort zu leben, sondern auch mittelst des Heimathscheins die Möglichkeit sich auswärts niederzulassen. Eine Gemeinde, in welcher ein Fremder sich niederlassen will, frägt vor Allem aus nach dem Heimathschein, weil sie beständig die Lasten, welche ihr aus der Niederlassung eines Heimathlosen erwachsen können, vor Augen hat. Deßhalb darf auch Niemand sein Bürgerrecht aufgeben, bevor er ein anderes erlangt hat.

Dieß verhält sich im Mittelalter von Grund aus anders. Wie im Mittelalter überhaupt der Grundbesitz, sein Maß und seine Art, die Hauptgrundlage der öffentlichen Ordnung bildet, so beruht auch das Recht, an einem bestimmten Orte zu wohnen, entweder auf eigenem Grundbesitz irgend einer Art oder auf einem Familien-, Abhängigkeits- oder Miethverhältnisse zu den Herren des Bodens. Wer ein Gut zu Eigen, Lehen oder auch nur zu Erbe inne hat, ist ganz von selbst berechtigt, auf diesem Gute zu wohnen und Andere, die er dann allerdings in vielerlei Beziehungen vertreten muß, bei sich wohnen zu lassen. Dem Grundbesitzer standen weder Staats-, noch Gemeindsgrenzen im Wege, wenn er auf ein Gut, das er gekauft, geerbt, zu Lehen oder zu Pfand erhalten hatte, hinziehen oder Andere auf dasselbe setzen wollte[18]). Noch bis in die Gegenwart hinein hat sich für den Grundbesitz die charakteristische Bezeichnung Haus und Heimath, Heimwesen erhalten.

Daß bei einem Knechte, über dessen Person der Herr nach Willkür verfügt, und bei einem an die Scholle gebundenen hörigen Bauer weder von einem Heimathrechte noch von freier Niederlassung die Rede sein kann, versteht sich von selbst. Die Leib- und Grundherren hatten natürlich ein Interesse daran, die Leute, die ihnen Dienste und Abgaben schuldeten, festzuhalten. Die Leibeigenen mußten schwören, ihres Herrn Ehre und Nutzen zu fördern und seinen Schaden zu wenden, ihm gehorsam zu sein wie ein rechter Eigenmann seinem Herrn zu thun schuldig ist; L e i b u n d G u t d e m H e r r n n i c h t z u e n t f r e m d e n und ohne des Herrn Wissen und Willen nirgends Burger oder Landmann zu werden, auch keinen Schirm gegen den Herrn zu suchen oder anzunehmen[19]). Nur wenn der Herr in Kriegszeiten seine Leute nicht schützen konnte, mochten sie anderswo Schutz nachsuchen[20]). Abgesehen hievon konnte der Herr seinem Leibeigenen, wohin er sich auch wenden mochte, in Städte und Dörfer nachjagen und ihn zurückholen. Wird die Eigenschaft bestritten, so führt der Herr den Beweis, indem er mit Eideshelfern, die nahe Verwandte des Angesprochenen sein müssen, beschwört, daß dieser sein Eigener sei. Die Zahl der Eideshelfer ist nach Zeit und Ort verschieden; zwei, drei bis sieben[21]). Am 10. Januar 1420 vindizirte Petermann Segesser von Aarau einen Eigenen beim Landgerichte Willisau. Das Landgericht sprach: Ein Herr, der eine im Freiamt Willisau sitzende Person abziehen wolle, müsse es mit dem Eide der sieben nächsten Anverwandten des Angesprochenen thun. Es ist klar, daß die Schwierigkeit der Beweisführung mit der Zahl der geforderten Eideshelfer wächst, daß also in der Erhöhung dieser Zahl eine starke Begünstigung der Freiheit liegt. Petermann Segesser wenigstens fand für gut, sofort vom Prozesse abzustehen[22]). Interessante Bestimmungen über diese Materie enthält der Freibrief der Stadt Neuenburg vom Jahr 1214. Hier wird der Streit durch

Zweikampf zwischen dem Ansprecher und dem Angesprochenen entschieden. Wird der Letztere getödtet, nun so sei er getödtet, (Si au champ de bataille il est occis, occis soit); wird er sonst besiegt, so giebt ihm der Graf von Neuenburg sicheres Geleite während eines Tages und einer Nacht, damit er fliehen kann, wohin er will[23]).

Die Leibherren suchten auch den Grundsatz festzustellen daß ihre Leute ihnen dienen müssen, wo sie sich auch aufhalten mögen. So heißt es im Dorfrecht von Hedingen: Wo auch ein Gotteshausmann sich niederlassen möge, es sei in Städten oder auf dem Lande, der solle doch dem Gotteshaus dienen, in gleicher Weise als ob er zu Hedingen in dem Hofe seßhaft wäre[24]). Am 1. September 1407 ließ sich Hermann von Hohenlandenberg, indem er ins Burgrecht der Stadt Zürich eintrat, versprechen, daß die Stadt „keinen seiner Leute zu Burger „empfahe, es wolle denn einer in die Stadt ziehen und darin „haushablich sein. Nehmen sie einen, der sein eigen sei, zu „Burger, so solle der ihm heraus (aus der Stadt heraus) „dienen, wie andere ingesessene Burger, die eigen seien, ihren „Herren thun." Aehnliche Bestimmungen finden sich auch in andern Burgerbriefen aus jener Zeit[25]). Allmälig bildete sich überall das Recht dahin aus, daß ein Eigener, der Jahr und Tag unangesprochen in einer Stadt oder unter einem fremden Herren gelebt hatte, nicht mehr reklamirt werden konnte[26]). Hatte er in einer Stadt gelebt, so war er nun frei; im entgegengesetzten Falle hatte er bloß den Herrn gewechselt.

Was der eine Herr bei einem solchen Wechsel verlor, das gewann dafür der Andere, und es war eine Ausgleichung möglich und wahrscheinlich; dagegen gab natürlich das Privilegium der Städte, nach welchem die Luft in ihnen frei machte, zu vielen Reibungen und Fehden Veranlassung. So klagte Oestreich im Jahr 1446 gegen Basel, es nehme die armen Leute der Ritterschaft zu Pfahlburgern an. Basel ant-

wortete: „Basel sei eine freie Stadt und Jeder möge zu und „von ihr ziehen, wie es ihm eben sei. Der Mehrtheil der „Menschen sei frei geboren, wenige eigen"[27]).

Wenn eine Stadt solche Streitigkeiten vermeiden, oder sonst mit der Aufnahme ins Burgrecht es strenger nehmen wollte, so verlangte sie von dem Bewerber einen Ausweis über das Mannrecht, d. h. er mußte zeigen, daß er keinen nachjagenden Herrn habe[28]). Es ist dieß so ziemlich das Gegentheil eines modernen Heimathscheins. Später wurde dann auch noch ein Leumundszeugniß der Bescheinigung der Freiheit beigefügt und es wird das Mannrecht definirt als „ein glaub„würdiger Schein, daß der Betreffende von Vater und Mutter „ehrlich erboren, auch er und seine Voreltern sich jederzeit „fromm, ehrlich und redlich gehalten, auch Niemandem leib„eigen sei"[29]).

Auch die Vögte, die sich gerne über ihre Schutzbefohlenen Rechte anmaßten, die in der Grund- und Leibherrschaft aber nicht in der Vogtei inbegriffen waren[30]), sahen die zu ihnen Ziehenden lieber als die Wegziehenden. Doch wird in den Vogteioffnungen der Vogt meistens verpflichtet, den Wegziehenden sicheres Geleite zu geben[31]). In einem von Hermann dem Geßler, Vogt in Grüningen, im Jahr 1406 der Stadt Zürich ausgestellten Brief heißt es: „Wer das Jemand der „Meinen Burger in Zürich werden und da haushablich sitzen „will, das mag er wohl thun; zuge er sich aber wieder heraus „von Zürich in meine Gerichte, der sol dann mir und meinen „Amtleuten dienen und gehorsam sin als ander min vogtlüt „und sol dieselben das burgrecht nit daran hindern". Winterthur konnte Vogtleute des Hauses Habsburg ins Burgrecht aufnehmen unter der Bedingung, daß sie diesem Hause nach Vogtrecht dienen[32]).

Auf einem Landtage in Rufach wurde im Jahr 1331 ausgesprochen: „Wenn einer wegziehe, so begleite ihn der Amt-

mann seines Herren, stecke an der Grenze seinen kleinen Finger in die Wagendeichsel und suche, ob er ihn so zurückhalten möge, könne er das nicht, so lasse er ihn fahren" [33]).

Auch in den Stadtrechten wird den Bürgern das Recht des Wegziehens gewährleistet[34]). Doch war es an vielen Orten gebräuchlich, den neu aufgenommenen Burgern das Versprechen abzunehmen, daß sie wenigstens eine gewisse Zeit lang die ihnen aufgelegten Verbindlichkeiten erfüllen und die städtischen Lasten tragen werden[70]). Diesen und keinen andern Sinn hat die Verleihung des Burgrechts auf eine bestimmte Anzahl von Jahren. Es waltete dabei ganz und gar nicht die Meinung ob, daß nach Ablauf dieser Zeit der Betreffende aufhöre Burger zu sein, sondern er sollte bloß verhindert werden, früher auszutreten. So z. B. heißt es in einem Briefe, den Herr Lütolt von Krenkingen, ein freier Herr im Konstanzer Bisthum, im Jahr 1344 der Stadt Zürich ausstellte: „Dis „vorgeschriebene Burgrecht han ich geschworen, dise nächsten „zehn Jahre stets zu halten, ... und nach der Jahr„zahl sol ich, min Wirtin und unser Kind doch Burger in „Zürich sin, als ander Burger . . on alle Geverde". Aehnliche Bestimmungen finden sich in vielen andern Burgerbriefen aus jener Zeit. Die große Besorgniß war immer, daß das Burgrecht nur gesucht werde, um einer bestimmten Gefahr zu entgehen und daß, sobald diese vorüber sei, der Betreffende der Stadt wieder den Rücken kehren werde. Diesen Mißbrauch zu verhüten, war man auf alle Weise bemüht. In einem bei Laufer abgedruckten Erkenntnisse des Rathes der Stadt Zürich aus dem Jahre 1314 heißt es: „Bei der Aufnahme eines Burgers solle der Rath auf ihn setzen, was er hie lasse der Stadt zu Diensten, ob er hinnan fahren wolle . . . Will er dann von hinnan fahren, so sol ein Rath von ihm nehmen, was uf ihn gesetzt ist". In Folge dieses Erkenntnisses wird in den spätern Burgerbriefen gewöhnlich bestimmt, wie viel der

neu aufgenommene Burger zu bezahlen habe, wenn er vor der festgesetzten Zeit aus dem Burgrecht ausscheiden wolle[35]). Es ist überhaupt eben so gebräuchlich, von dem wegziehenden Burger einen Auskauf zu fordern, wie von dem Einziehenden einen Einkauf. Die Juden zahlten in Zürich nach einem Rathserkenntniß vom Jahr 1335 X Mark für die Aufnahme und eben so viel für die Letze[36]). Wer in Zug das Burgrecht aufgab, mußte eine Mark Silber bezahlen[37]). Eine ähnliche Einrichtung fand sich auch in den Ländern. In Glarus kostete es X ℔, um ins Landrecht aufgenommen und eben so viel, um aus demselben entlassen zu werden[38]).

An eine Erwerbung oder einen Verlurst des Heimathrechts wurde bei der Annahme und bei dem Aufgeben des Burgrechts natürlich von Niemandem gedacht, weil der Begriff des Heimathrechts gänzlich fehlte. Dagegen waren Verhältnisse anderer Art zu regeln. Der Richtebrief der Stadt Zürich sagt: Wenn ein Burger sein Burgrecht aufgeben und doch in der Stadt wohnen wolle, so solle er alle Lasten eines Burgers tragen, hingegen mit Hinsicht auf Rechte und Vortheile wie ein Landmann gehalten werden. Wenn ihm dieß nicht gefalle, so solle er aus der Stadt fahren. Neu aufgenommene Burger versprechen oft für den Fall, daß sie wieder wegziehen, zu thun, was ihnen der Rath befehlen werde oder, was der Stadt Zürich Recht und Gewohnheit sei[39]). Der schon erwähnte Herr Lütolt von Krenkingen verspricht für den Fall, daß er nach zehn Jahren aus dem Burgrecht austrete, den Burgern, wenn sie dannzumal in einen Krieg verwickelt seien, dabei zu rathen und zu helfen, bis der Krieg ein Ende habe, wogegen umgekehrt die Burger auch ihm helfen sollen, die angefangenen Kriege austragen. Ulrich Maneß, welcher im Jahr 1374 vor den Rath trat und sein Burgrecht aufgab, mußte schwören, nichts zu gewerben, noch zu thun, davon Jemand in Zürich Schaden gewinnen möchte. In Zug mußte

Jeder, welcher das Burgrecht aufgab und wegzog, noch ein Jahr lang „Recht nemen und lassen" [39]).

In vielen Stadtrechten findet sich die Vorschrift, daß ein Burger, der wegziehen wolle, sein Betreffniß an die Schulden, welche die Burger von gemeiner Stadt wegen gelten sollen, zu bezahlen habe [40]).

Zur Ergänzung des Gesagten füge ich noch bei, daß gegen arme herumstreifende Leute, die sich an ihrem Geburtsorte nicht ernähren konnten und nothgedrungen in die Fremde gingen, die s. g. Landzüglinge, das Wildfangsrecht galt. Nach dem Grundsatze, „die Luft macht eigen," fielen sie dem Herrn zu, unter dessen Schutz sie sich niederließen [41]).

Eben so wenig als von einem Heimathrechte ist im Mittelalter von einem Rechte auf Armenunterstützung durch die Gemeinde oder von kommunalen Armenlasten die Rede. Es galt allerdings von jeher als eine Pflicht des Herrn, daß er sich seiner Leibeigenen im Falle von Krankheit oder Hungersnoth anzunehmen habe, widrigenfalls sie die Freiheit erlangen [42]). Allein diese Last scheint nicht hoch angeschlagen worden zu sein. Sie hat wenigstens die Herren nicht abgehalten, einander ihre Leibeigenen abzuziehen. In den Dorf- und Herrschaftsrechten findet man eine Menge Stellen, welche den Herren die Landzüglinge, die Unehlichen u. s. f. zusprechen, aber nur selten eine Vorschrift, welche die Pflicht, hilflose Kinder zu erziehen, feststellt, wie dieß z. B. in der Offnung von a. Regensberg, in derjenigen von Tättwyl und in Engelberger Urkunden geschieht [43]). In den rauhen Zeiten, in denen die Herren selbst nichts weniger als verzärtelt waren, und Krieg, Hunger und Seuchen eine alltägliche Erscheinung bildeten, wird die Unterstützung, die etwa ein Leibeigener von seinem Herrn hoffen konnte, sich wohl auf ein Minimum beschränkt haben [44]).

Auch die Pflicht der Verwandten von Waisen, für diese zu sorgen, wird erwähnt. Nach dem Engelberger Thalrecht z. B. mußten die Freunde eines Waisenkindes dasselbe bis ins achte Jahr versorgen. Vom achten Jahr an mögen sie es dem heiligen Almosen nachschicken, doch daß sie es alle Nächte beherbergen, im katholischen Glauben unterweisen und von allem Bösen, sonderlich vom Müssiggang abhalten[45]). Eine Gemeindeangelegenheit hingegen war die Armenpflege weder in den Städten noch in den Dörfern, vielmehr war sie Sache der Kirche, welcher hiefür (abgesehen von dem für die Armen bestimmten $1/3$ des Zehndens) durch Stiftungen und Schenkungen aller Art reichliche Mittel zugewendet wurden. An Spenden und Almosen war kein Mangel. Um ein einziges Beispiel anzuführen, so mußten im Kloster Königsfelden an dem Jahrtage des Königs Albrecht zwanzig Mütt und an demjenigen der Königin Elisabeth dreißig Mütt Kernen verbacken werden, so daß an 4550 Arme je ein Brot gespendet werden konnte[46]). An den Klosterpforten und vor den Kirchen fanden wöchentliche Austheilungen von Lebensmitteln, Kleidungsstücken u. dgl. statt, wobei neben den ansässigen Armen auch Wanderer, Pilger u. s. f. berücksichtigt wurden. Ueberall gab es Krankenhäuser und besonders auch Anstalten für die Aufnahme der mit dem entsetzlichen Uebel des Aussatzes behafteten Personen.

Die Reformation hatte dann allerdings zuerst in den zur neuen Lehre übergetretenen, nachher auch in den katholisch gebliebenen Orten die Säkularisation der Armenpflege und die Uebertragung derselben an die Gemeinden zur Folge. Hierin und in der allmäligen Auflösung der Verhältnisse des Lehen- und Hofrechts, für welche ein Ersatz gesucht werden mußte, lag der Anstoß zur Umgestaltung der Dorfgemeinden, welche nun eine politische Bedeutung erhielten. Dazu kam noch der Umstand, daß im sechszehnten Jahrhundert in Folge der vielen

Kriege und des Reislaufens die Eidsgenossenschaft von Gaunern und Landstreichern wimmelte, gegen welche mit aller Strenge eingeschritten werden mußte. Um Ordnung zu schaffen, stellte die Tagsatzung bekanntlich im Jahr 1551 den Grundsatz auf, „daß jeder Ort, auch jeder Flecken und Kilchhöri seine armen Leute selbst erhalten und andere Orte nicht mit denselben beschweren solle". In dieser Verordnung liegt, wie allgemein angenommen wird, der Keim, aus welchem die obligatorische Armenpflege und das moderne Bürger- oder Heimathrecht sich entwickelt hat. Von der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts an macht sich nun je länger je mehr die Furcht vor der Armenlast fühlbar. In der Stadt Zürich z. B. wurden im Jahr 1499 noch zweihundert Zuzüger vom Lande, die den ersten Feldzug ins Hegau mitgemacht hatten, herzhaft mit Einem Federstrich ins Burgrecht aufgenommen. Im Jahr 1544 hingegen erlaubte zwar der Rath einem Johs. Großmann von Höngg, der sich mit dem Stadtbuch über das Ausburgerrecht seiner Vorfahren auswies, in der Stadt zu wohnen, fügte aber vorsichtig bei, er solle sich und die Seinigen mit seiner Arbeit ernähren und weder MHHerren noch das Almosen beschweren. Nach einem Rathserkenntnisse vom Jahr 1610 soll kein Fremder ins Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn er nicht bescheinigen kann, daß im Falle der Verarmung seine Kinder nach den Gesetzen seiner Heimath von seinen dortigen Verwandten übernommen und erzogen werden müssen. Dieser Grundsatz wurde auch den Landgemeinden eingeschärft[17]).

Eine Rathsverordnung vom 17. Juli 1795 bezeichnet die Bedingungen, unter denen eine fremde Frauensperson in die Stadt oder Landschaft Zürich sich verheirathen kann. Sie soll zeigen, daß sie ehlicher Geburt, ehrlichen Lebens und Wandels, und daß sie Niemanden mit Leibeigenschaft zugethan sei, auch keinen nachjagenden Herrn habe, besonders aber, daß

sie zu unserer reformirten evangelischen Religion sich bekenne, sodann daß sie ein Vermögen von dreihundert oder beziehungsweise von vierhundert Gulden allbereit wirklich besitze oder künftig von den Ihrigen unfehlbar zu beziehen haben werde.

„Wurde aber ein allhiesiger Verburgerter eine fremde „Weibsperson als seine wirkliche Ehefrau mit sich heimbringen, „und obbestimmte Mittel und übrige ausgesetzte Erforderlich„keiten nicht aufweisen könnte, solle ein solcher mit derselben „lediger Dingen hinweggewiesen werden und zugleich er selbst „seines eigenen Burgerrechtens verlurstig sein." Ein Beschluß, welchen die Gemeinde Stammheim im Jahr 1651 faßte, geht noch weiter. Nach demselben soll ein Angehöriger von Stammheim, der eine fremde Frau ohne Vermögen heirathet, nicht nur seines Bürgerrechts verlurstig erklärt und aus der Gemeinde weggewiesen werden, sondern er soll nichts desto weniger der Gemeinde die Einheirathungsgebühr von 10 fl. bezahlen[49]).

Es wäre übrigens ganz irrig zu glauben, daß Zürich engherziger gewesen sei, als die übrigen eidsgenössischen Orte. Aehnliche Vorschriften finden sich in andern Städten und fast in allen Landrechten[50]). Es ist überhaupt auffallend, wie wenig man sich daraus machte, Jemandem das Bürgerrecht oder Landrecht abzustricken[51]), während es sich auf der andern Seite keineswegs so sehr wie heut zu Tage von selbst verstand, daß ein ohne Bürgerrecht Niedergelassener im Falle der Verarmung einfach weggewiesen werden könne. Noch im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert wird ängstlich darauf Bedacht genommen, die Gemeinden für den Fall der Verarmung einer Hintersassen-Familie sicher zu stellen. Eine schon erwähnte Zürcherische Rathsverordnung vom Jahr 1610 weist die Gemeinden an, bei Aufnahme eines Hintersassen Bürgschaft von ihm zu verlangen, daß das Almosen durch ihn nicht beschwert werde. Eine Bestimmung des Luzernischen Stadtrechts aus

dem XVI. Jahrhundert bezeichnet es als einen Uebelstand, daß viele Burger Hintersassen und anderes armes Volk einziehen und in ihren Häusern beherbergen, deren Kinder dann von der Stadt erzogen werden müssen. Deßhalb werden für die Zukunft die Hausbesitzer für ihre Miethsleute verantwortlich gemacht [52]).

Die alte Anschauungsweise, nach welcher es ein vom Wohnsitze losgetrenntes Heimathrecht überall nicht gab, lag bis ans Ende des letzten Jahrhunderts fortwährend im Kampfe mit der Abstraktion eines von Wohnsitz und Grundbesitz völlig unabhängigen Bürgerrechtes. Während die Ansicht weit verbreitet ist, daß diese Institution uralt und mit dem schweizerischen Wesen innig verflochten sei, bemerkt hingegen der Verfasser der Geschichte der schweizerischen Landgemeinden sehr fein und treffend: „Das Gemeindebürgerrecht hat ein eigen„thümliches und schnelles Leben. Auf der einen Seite ist es „allerdings gerade in neuester Zeit zum Theil durch direkten „Einfluß der Bundesgesetzgebung vollständiger zur Durchfüh„rung gekommen. Zu gleicher Zeit aber verliert sein innerer „Kern bereits sichtbar von Tag zu Tag mehr von seiner „Wichtigkeit" [53]).

Zum Beweise, wie wenig noch selbst im vorigen Jahrhundert der Begriff eines politischen und persönlichen Gemeindebürgerrechtes sich abgeklärt hatte, weise ich nur noch auf einen im Jahr 1752 der Gemeinde Richtersweil ausgefertigten Einzugbrief hin, in welchem gesagt wird: „Obgleich einer sein „Haus und Heimath von Unfall oder liederlichen Haushaltens „wegen verkaufen müßte, solle doch eine Gemeinde sich mit „demselben leiden und ihn nicht wegweisen, ein solcher aber „seine Gerechtigkeit in Holz und Feld, Wunn und Weid ver„würkt und in der Gemeind weder zu mindern noch zu mehren „haben, bis er wiederum daselbst Erb und Eigen erkauft und „das Einzuggeld auf ein Neues wie hievor bezahlt haben wird" [54]).

In diesen Bestimmungen fließen die verschiedenen Elemente des alten Dorf- und des neuen Gemeindebürgerrechts in trüber Mischung in einander.

Auch die Armenpflege hat sich vor der Revolution ebenso wenig als das Heimathrecht einer rationellen Gestaltung zu erfreuen gehabt. Wo das Kirchenalmosen und der Ertrag der kantonalen und örtlichen Armengüter nicht ausreichte, griff man zu allen möglichen Nothbehelfen. Man erlaubte den ansässigen Armen in einer gewissen Reihenfolge und Ordnung dem Bettel nachzugehen; man vertheilte sie zur nothdürftigen Beherbergung und Verpflegung unter die Bauern. Mit den Landstreichern machte man kurzen Prozeß. Man examinirte sie auf der Folter über ihre Herkunft und schickte sie nach Hause. Sie wurden zum Eintritte in die kapitulirten Militärdienste gezwungen oder wohl auch förmlich als Galeeren-Sklaven verkauft.

Eine Verordnung der Regierung von Bern vom 2. Mai 1571 sagt: „Die ausländischen Bettler und Landstreicher sollen ausgewiesen und nicht ins Land gelassen, die Hartnäckigen auf die Folter gesetzt, mit Ruthen gestrichen, ins Halseisen gestellt und auf der Stirne gebrandmarkt werden.“ Und im Jahr 1646 ermächtigte die gleiche Regierung ihre Angehörigen zu Stadt und Land, das überlästige und gefährliche Bettler- und Diebsgesindel niederzumachen und sich desselben mit Prügeln oder Erschießen zu entledigen. In dem kleinen Bremgarten sollen in einem einzigen Jahr über 200 Vagabunden hingerichtet worden sein[55]. Bei Würdigung solcher Erscheinungen darf man nicht den Maßstab unserer Tage an eine Zeit anlegen, in welcher innere und äußere Kriege, Theurung und Hungersnoth alle Bande der Zucht und Ordnung gelockert hatten.

Obligatorische Armensteuern kamen wohl im vorigen Jahrhundert nur in wenigen Kantonen (z. B. in Bern und

Neuenburg) vor. Eine Abhandlung im Schweizerischen Museum aus dem Jahr 1786 preist die Schweiz glücklich, daß sie nicht wie England sich jedes Jahr — und jedes Jahr höher — für das Armenwesen besteuern müsse; eine regelmäßige Armensteuer wäre bei der freien Denkungsart der Bürger unleidlich und nach dem Lauf der Dinge nicht hinreichend; sie würde den Volkscharakter herabwürdigen und die Aufstellung von besoldeten Beamten nöthig machen; freiwillig hingegen bringe man bei außerordentlichen Gelegenheiten gerne ein Opfer; während des dreißigjährigen Krieges seien dreißig öffentliche Steuern, die jedesmal eine große Summe eingebracht haben, für ausländische Unglückliche eingesammelt worden.

III.

Nachdem nun in dem bisher Gesagten gezeigt worden ist, daß das mittelalterliche Burgrecht nicht den Charakter des Heimathrechtes an sich getragen habe, ist es an der Zeit, den positiven Inhalt des Burgrechts darzustellen. Dabei sehe ich vor Allem aus von der Befugniß der Burger, die gemeinen Waldungen und Weiden zu benutzen, gänzlich ab, weil diese Seite des Burgrechts wenigstens in den größern Städten bloß von untergeordneter Wichtigkeit war. Auch über die Frage, ob mit dem Burgrecht nothwendig Regimentsfähigkeit verbunden gewesen sei, gehe ich kurz hinweg, indem ich sie verneine und zur Erläuterung meiner Ansicht nur Weniges beifüge. In der ältesten Zeit herrscht in den Städten die monarchische Regierungsform vor. Jede Stadt steht unter einem Herrn. Manchmal sind auch die Verhältnisse verwickelter, indem mehrere Heiren sich in die Herrschaft so oder anders theilen. Die Burger sind dem Herrn Grundzins von ihren Hofstätten und mancherlei Abgaben und Dienste schuldig, wogegen er sie gegen äußere Feinde und gegen innere Friedensstörungen mit ihrer eigenen Macht sowohl als mit der seinigen sicher stellt. Er regiert die Stadt theils persönlich, theils durch seine Amtleute. So lange dieser Zustand dauert, bestehen die politischen Rechte der Burger meistens blos darin, daß sie im Gerichte des Herrn oder seines Vogts oder Schultheißen das Urtheil finden, daß der Herr seine Amtleute aus den Burgern wählen muß und daß sie ihm dieselben vorschlagen dürfen. Von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an wird das monarchische Element auf dem Wege der Güte oder Gewalt allmälig beseitigt, und es tritt eine republikanische und zwar meistens eine aristokratische Einrichtung, ein

s. g. Geschlechter-Regiment, an dessen Stelle. Mochte auch da und dort (z. B. in Zürich durch die Brunische Neuerung) die Herrschaft der alten Geschlechter, der Ritter und Burger, gebrochen werden, so entstand hingegen in andern Städten, wie z. B. in Bern, Luzern und Freiburg, in denen ursprünglich wenigstens scheinbar und dem Namen nach Vornehme und Geringe gleichmäßig zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten berufen waren, in spätern Jahrhunderten ein Patriziat, das freilich keineswegs als Fortsetzung der altadelichen Geschlechter zu betrachten ist. Mit Einem Worte: Wenn auch an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten alle Bürger gleichberechtigt gewesen sein mögen, so bestand doch an andern Orten und zu andern Zeiten eine solche Gleichheit wieder nicht. Die Regimentsfähigkeit kommt also wohl nicht nothwendig jedem Burger als solchem zu. Ausnahmsweise kommt es auch vor, daß der Adel von der Bekleidung gewisser Aemter ausgeschlossen ist; in Winterthur und Baden z. B. konnte kein Ritter Schultheiß werden[56]). Als Kuriosum mag angeführt werden, daß in Burgdorf diejenigen Burger vom Wahlrecht ausgeschlossen waren, „welche äußere Frauen „geheirathet, so noch bäurisch gekleidet sind“ [57]).

Die Hauptaufgabe der mittelalterlichen Stadt war, wie schon gesagt, die Bewahrung des Friedens. Nicht nur die Einheimischen, sondern auch Fremde sollten in der Stadt sicher sein[58]). Die Burger bildeten eine Schutz- und Rechtsgenossenschaft. Sie haben sich unter einander aller Gewalt und Selbsthilfe zu enthalten; sie sollen einander nicht bei fremden Gerichten, sondern nur bei der städtischen Obrigkeit ins Recht fassen[59]). Nur der Burger kann gegen den Burger Zeugniß ablegen[60]). Kein Burger kann gegen seinen Willen zum gerichtlichen Zweikampf genöthigt werden[61]). Die Stadt hat den Burger in vielen Beziehungen nach Außen zu vertreten; deßhalb ist auch hinwiederum der Burger der Stadt für seine

Handlungen verantwortlich. In der ältesten Zeit wurde sogar der Grundsatz geltend gemacht, daß die Burgerschaft für Schulden des Herrn der Stadt, und daß ein Burger für die Schulden des Andern einzustehen habe. Einer solchen Ausdehnung der Solidarität widersetzten sich aber die Städte ernstlich und mit Erfolg[62]).

Die Stadt schützt jeden Burger mit ihrer ganzen Macht gegen rechtswidrige Angriffe und Bedrückungen. Dieser Schutz ist allerdings am wirksamsten innerhalb der Mauern und Kreuze, wie denn auch jeder Friedensbruch zehn- und zwanzigfach höhere Buße nach sich zieht, wenn er innerhalb, als wenn er außerhalb des Weichbildes verübt wird. Innerhalb des Weichbildes herrscht Gericht und Recht der Stadt unbedingt und jeder Widerstand wird durch die mittelst der Sturmglocke aufgebotene Burgerschaft gebrochen[63]). In Zürich versammelten sich die Burger zu diesem Behufe, wenn das Zeichen mit der Glocke gegeben wurde, auf dem Lindenhofe, wie man dem Richtebriefe entnehmen kann. Der Arm der Stadt reicht aber auch mittelst ihrer und ihrer Ausburger Macht und vermöge der von ihr mit andern Städten, sowie mit Ländern und Herren abgeschlossenen Bündnisse, in die Ferne. Sie steht ihren auswärts geschädigten Burgern auf diplomatischem Wege mit Rathsbotschaften, je nach den Umständen aber auch mit Waffengewalt bei. Glied eines kräftigen Gemeinwesens zu sein, war in jenen Zeiten der Anarchie eine nicht hoch genug anzuschlagende Wohlthat. Dafür lag dem Burger ob, der Stadt Treue und Gehorsam zu beweisen und ihr mit Gut und Blut zu dienen. Dem Herrn der Stadt gegenüber war die Dienstpflicht der Burger meistens in ähnlicher Weise beschränkt, wie diejenige der Vogtleute auf dem Lande. Sie mußten z. B. in den zähringischen Städten nur eine Tagreise weit mit den Herren ziehen, so daß sie in der folgenden Nacht wieder zu Hause sein konnten[64]). Hin und wieder galt sogar der

Grundsatz, daß sie bloß gebunden waren, am Morgen aus- und am Abend wieder heimzuziehen. Zwischen der Burgerschaft und der Stadt hingegen bestanden solche Beschränkungen nicht. Die Burger mußten dem Banner der Stadt folgen, wohin auch die Reise gehen und wie lange sie dauern mochte.

Ebenso wenig als die Dienstpflicht war die Steuerpflicht der Burger der Stadt gegenüber durch das Stadtrecht begrenzt. Ueber die Art der Besteurung will ich das Stadtrecht von Baden sprechen lassen: „Da sol auch dann (heißt es dort) „Jedermann stüren alles sin ligend und varend guot . . . „ohne allein sinen Husrat, sin Silbergeschirr, das er um keinen „Zins nieret lehnt, und sinen Harnasch, den er von Gebots „wegen haben muß; und stüret also mengklich sich selber by „sinem eid, so er darumb auch schweren sol . . . Dann hat „ein Schultheß und ein Rat gewalt, ob sy Jeman uskaufen „wend von gemeiner Stadt wegen und ze gemeiner Stadt „Handen; das mögen sy wol thun in den nächsten acht Tagen „nach dem ufnehmen der stür, ... und sol auch der dann „des gehorsam sin und von dem sinen ston by dem Eid, den „er darum geschworen hat. Also hand auch gemein burger „gewalt einer gegen den andern mit dem Uskauf die nächsten „drei Wochen nach den acht Tagen des Rats.“ Also: Jeder taxirt sein Vermögen selbst und beschwört die Richtigkeit der Taxation. Der Rath hat eine Frist von acht Tagen, um das Vermögen für die Summe, auf die der Steuerpflichtige selbst es angeschlagen hat, an sich zu ziehen und wenn der Rath von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, so hat jeder Burger das gleiche Recht während einer weitern Frist von drei Wochen[65]). Aehnliche Grundsätze finden sich in den Stadtrechten von Elgg, von Dießenhofen u. s. f.[66])

Die Ausburger waren steuer- und dienstpflichtig und hatten Anspruch auf Schutz wie die eingesessenen Burger. Diese Gleichberechtigung der Ausburger ist in Sachen der Stadt

Burgdorf durch einen Spruch des Hofgerichts Rothweil im Jahr 1337 festgestellt worden[67]). Bei der Aufnahme eines Burgers konnten ihm allerdings durch Gedinge, d. h. durch Vertrag, besondere Rechte und Pflichten, die nicht jedem Burger ohne weiters zukamen oder oblagen, eingeräumt werden. Solche Gedinge waren bei der Aufnahme von Ausburgern besonders gebräuchlich und angemessen; sie kommen aber auch bei eingesessenen Burgern vor, und umgekehrt gab es auch unter den Ausburgern solche, welche ihr Burgrecht durch Geburt ohne besondere Gedinge erworben hatten. Die Begriffe Ausburger und Gedingburger sind daher nicht mit einander zu verwechseln.

Die an den Kirchen der Stadt Zürich angestellten Geistlichen behielten sich bei der Aufnahme in das Burgrecht gewöhnlich ihre Standesvorrechte, „ihre pfaffliche Freiheit" vor; dagegen brauchte sie die Stadt auch nur für alles Weltliche, nicht aber für Pfründen, Gottesgaben und dergleichen zu schirmen. Die Vorsteher von auswärtigen Klöstern nahmen von der Gerichtsbarkeit des Rathes „geistliche Sachen und Zinse" oder, was gleichbedeutend ist, „geistliche Sachen und Sachen, die in ihres Gotteshauses Dinghöfe gehören," aus.

Alle im Archiv der Stadt Zürich aufbewahrten Burgerbriefe aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert enthalten Vorschriften über die Steuerpflicht. In der Regel macht sich der Gedingburger verbindlich, während einer Reihe von Jahren eine fixe Summe, die in jener Zeit 1—15 rheinische Gulden jährlich beträgt, als Abfindung zu bezahlen, gleichviel ob auf die andern Burger eine kleine oder eine große oder gar keine Steuer gelegt werde. Ausnahmsweise wird einzelnen geistlichen oder weltlichen Herren, deren Eintritt ins Burgrecht besonders erwünscht ist, Steuerfreiheit bewilligt. So gelobt der Propst der Kirche St. Felix und Regula, Graf

Kraft von Toggenburg, in einem Briefe vom Jahr 1327, dem Rath und den Burgern mit seinem Leibe, seinen Leuten und Vestinen beholfen und ihnen mit allen Dingen gebunden zu sein, wie ander ihr Burger, einzig die Steuern ausgenommen, indem er mit dieser Freiheit zu Burger empfangen worden sei. Hingegen von den Chorherren zahlte am Ende des vierzehnten Jahrhunderts Jeder zwei oder drei Gulden jährlich. Die geistlichen Ausburger (wie z. B. die Aebte von Rheinau, Rüti, Kappel, Einsiedeln, Pfeffers u. s. f.) haben jährlich 5—10 Gulden zu entrichten[68]). Ganz auf gleiche Weise verhält es sich mit den weltlichen Gedingburgern. Es giebt unter ihnen einzelne steuerfreie (wie z. B. die von Landenberg); die meisten werden aber in gleicher Art und in gleichem Maße wie die Geistlichen zur Bezahlung von jährlichen fixen Abfindungssummen angehalten. Hin und wieder wird beigefügt, daß der Betreffende, wenn er in die Stadt ziehe und in derselben haushablich sich niederlasse, dannzumal gehalten werden solle, wie andere Burger.

Friedrich von Berg, aus der Lombardei gebürtig, bezahlte im Jahr 1363 für sich und seine vier Brüder die große Summe von tausend Gulden auf Ein Mal, und erlangte dagegen für zehn Jahre Steuerfreiheit. Diese Lombarden waren mit dem Schultheißen und einigen Burgern der Stadt Schaffhausen in einen Streit verwickelt, weßhalb sie den Schirm der Stadt Zürich zu erlangen wünschten. Dieser wurde ihnen unter der Bedingung gewährt, daß sie für den Schutz gegen fremde Gerichte die Kosten zu bezahlen haben, dagegen weder Kosten noch Schaden tragen sollen, wenn es zu einer Fehde komme und die von Zürich mit offenem Banner zu Felde ziehen müssen. Jenseits der Alpen in Toskana und in der Lombardei haben sie keinen Schutz anzusprechen.

Solche Gedinge über den Umfang des zu gewährenden Schutzes und dann hinwiederum über das Maß und die Art

der von dem Burger der Stadt zu leistenden Dienste waren ganz gewöhnlich. Mit Beziehung auf die Schutz- sowohl als die Dienstpflicht werden von der Stadt einerseits und von den Burgern anderseits das Reich und ältere Bündnisse, Burg- und Landrechte vorbehalten.

Ein Hermann von Hohenlandenberg reservirt sich im Jahr 1407 das Recht, Herren, Städten, Freunden und Gesellen zu dienen, wo er wolle, nur nicht wider die von Zürich und ihre Eidsgenossen. Dem Herrn Johann von Bonstetten, Ritter, wurde im Jahr 1407 vergönnt, im Falle eines Krieges zwischen Zürich und Oestreich stille zu sitzen (neutral zu bleiben). Ritter Gottfried von Hünaberg und seine beiden Söhne standen im Jahr 1363 in einem eigenthümlichen Verhältnisse zu Zürich und Oestreich. Der Herrschaft von Oestreich, ihren Hauptleuten und Amtleuten, hatten sie gelobt und geschworen, auf ihr erstes Ermahnen hin jederzeit unverzüglich das Burgrecht in Zürich aufzugeben; und der Stadt Zürich gelobten sie hinwiederum, sobald dieser Fall eintrete, innerhalb 14 Tagen das Burgrecht von Neuem zu empfangen und in der Zwischenzeit denen von Zürich keinen Schaden zuzufügen. Und wirklich kamen diese Ritter schon im folgenden Jahre in die Lage, auf diese sonderbare Weise den Eid, den sie Oestreich geschworen hatten, mit ihrer Burgerpflicht in Einklang zu bringen, indem sie auf Mahnung Oestreichs ihr Burgrecht aufgaben, und es gleich nachher am Allerheiligen-Abend 1364 wieder empfingen[69]).

Wilhelm Tachs, ein Tuchfabrikant aus Freiburg im Uechtland, behielt sich im Jahr 1472 beim Eintritt ins zürchersche Burgrecht ausdrücklich vor, daß dieses demjenigen in Freiburg nachgehen solle. Hingegen Johs. Hoffischer aus Memmingen verpflichtete sich im Jahr 1476, ohne Wissen, Willen und Erlauben des Rathes der Stadt Zürich kein anderes Burgrecht oder Landrecht anzunehmen, und reservirte sein früheres

Verhältniß zu Memmingen in keiner Weise. Es ergiebt sich hieraus, wie wenig man daran dachte, Alles unter Eine Schablone zu bringen.

Es ist hier der Ort, der festen Häuser, welche Burger oder Ausburger auswärts besaßen, zu gedenken. Es galt wohl, auch abgesehen von besondern Gedingen, als eine allgemeine Burgerpflicht, solche „Vestinen" in Kriegszeiten der Stadt offen zu halten. Im Richtebrief der Stadt Zürich finde ich nur die Vorschrift, daß Burger, die feste Häuser vor der Stadt haben, keinen aus der Stadt Verbannten aufnehmen sollen. Es wird also ein solches Haus wie ein Bestandtheil des Weichbilds der Stadt behandelt. So erklärt sich auch die sonst kaum verständliche Bestimmung des Dießenhofener Stadtrechts, daß ein neu aufgenommener Burger schwören solle, zehn Jahre lang in der Stadt oder in einer andern gemauerten Veste zu wohnen [70]). Deutlicher als der Richtebrief sprechen sich einzelne Burgerbriefe über das fragliche Verhältniß aus. So bekennt z. B. der Freie, Herr Heinrich von Dengen, Ritter, durch einen Brief vom Jahr 1338, daß er vermöge seiner Aufnahme in das Burgrecht dem Rathe und den Burgern der Stadt Zürich mit allen seinen Vesten warten solle in allem dem Rechte, als ein Burger seinen Burgern billig zu thun schuldig sei. Aehnlich äußert sich in dem schon erwähnten Briefe vom Jahr 1327 Graf Kraft von Toggenburg.

Durch besondere Gedinge wird diese Burgerpflicht häufig näher bestimmt, erweitert oder beschränkt. Sehr ausführlich spricht sich ein im Jahr 1438 ausgestellter Burgerbrief des Abts Johannes von Rheinau hierüber aus. „Gotteshaus und „Stadt Rheinau sollen denen von Zürich offen sein in allen „ihren Nöthen. Sie mögen also us, in und durch das Gotts„hus und Schloß Rhinau wandeln, wo, wenn und wie dick „ihnen das eben ist, on unser (des Abts) Widerred, sumen

„und irren, doch daß si solches tügind ohne unsern merklichen „Schaden und uns unwüstlich."

Die in der Stadt Rheinau gesessenen Leute sind nicht schuldig, mit denen von Zürich zu reisen, sie thun es denn gerne; hingegen sollen sie das Schloß getreulich inne halten und haben, damit es für die von Zürich offen sei.

Hermann von Hohen-Landenberg verspricht im Jahr 1407, daß die Vesten, die er jetzt habe oder später gewinnen werde, der Stadt Zürich offene Häuser sein sollen. Wenn die Stadt aus diesen Vesten kriegen, und Knechte und Söldner hineinlegen wolle, so möge sie das thun, aber auf ihre Kosten und dem von Hohen-Landenberg unschädlich.

Bei der Aufnahme von Burgern, die über Land und Leute gebieten, wird oft bestimmt, daß sie nur mit gewissen Besitzungen der Stadt dienen und auf ihren Schutz Anspruch haben sollen. So z. B. waren der Abt von Pfeffers und die Stadt Zürich einander nur innerhalb des Wala-See's Hilfe schuldig. Der Abt von Einsiedeln erwarb das Burgrecht in Zürich mit besonderer Rücksicht auf seine Veste Pfäffikon und alle Leute und Güter, die zu derselben gehören (die Leute von Einsiedeln ausgenommen).

Der Abt zu St. Blasien trat ins Burgrecht wegen seines Hauses im Stampfenbach. Der Abt von Rheinau ward Burger mit dem Gotteshaus und der Stadt Rheinau und mit allen Leuten und Gütern dießhalb des Rheins, hingegen nahm er das Schloß Balm und alles auf der andern Seite des Rheins Gelegene aus.

Beiläufig mag hier bemerkt werden, daß, abgesehen von dem Vorbehalte der Standesvorrechte, zwischen den ins Burgrecht aufgenommenen Aebten und Aebtissinen und den übrigen Burgern kein Unterschied bestand. Ihre Pflichten und Rechte werden ganz auf die gleiche Weise definirt, wie die der weltlichen Angehörigen der Stadt. Der Abt von Rheinau z. B. verpflichtet sich, denen von Zürich beständig beholfen,

berathen, gehorsam und gewärtig zu sein.... in aller der Form und Maß als ander ingesessen Burger. Das Burgrecht eines solchen Prälaten ist ein rein persönliches Verhältniß. Nur mittelbar berührt es sein Gotteshaus und dessen Güter und Leute. Diese gelten eben als Besitzungen des Prälaten, der vermöge seines Burgrechtes mit seinem Gute der Stadt dienen und hinwieder von ihr dabei geschützt werden muß. Bei seinem Tode erlöscht das Verhältniß und es ist ein neuer und selbständiger Vertrag nöthig, wenn dasselbe auf seinen Nachfolger übergehen soll. Die Mitglieder des Konvents werden in der Regel für ihre Person weder aktiv noch passiv durch das Burgrecht ihres Abts berührt. Es gehen für sie weder Rechte noch Pflichten daraus hervor[71]).

Dagegen wird hin und wieder neben dem Abte noch ein Amtmann der dem Schirme der Stadt unterstellten Besitzungen ebenfalls ins Burgrecht aufgenommen. Es tritt z. B. im Jahre 1393 nicht bloß der Abt von Einsiedeln, sondern auch Hugo von Rosnegg, der im Jahr 1402 dann selbst zum Abt gewählt wird, als Pfleger des Schlosses Pfäffikon in das Zürcherische Burgrecht ein und mit dem Abt von St. Blasien muß auch der jeweilige Amtmann des Hauses Stampfenbach das Burgrecht annehmen und der Stadt schwören.

Bekanntlich haben die Städte nicht bloß einzelne Personen, sondern auch ganze Körperschaften in ihr Burgrecht aufgenommen. So traten im Jahr 1407 Schultheiß, Rath und Burger des Städtchens Regensberg ins Burgrecht der Stadt Zürich ein und es wurde dabei festgesetzt, daß sie der Stadt Zürich mit Stadt und Schloß gewärtig sein und daß hinwiederum die Stadt Zürich sie schirmen solle. Es stand damals Regensberg noch unter östreichischer Herrschaft. In dem ältesten Burgerbuche der Stadt Zürich ist ein Rathserkenntniß vom Jahr 1424 eingetragen, nach welchem die Leute in den Höfen Pfäffikon und Wollerau als Burger anerkannt und so

lange dafür gehalten werden sollen, als sie entweder in diesen Höfen oder in der Stadt oder in den Gerichten und Gebieten der Stadt gesessen seien; wenn aber einer wegziehe, dann solle er nicht mehr Burger sein. Unter Bezugnahme auf dieses Rathserkenntniß bemerkt dann der Stadtschreiber, daß diese Leute (d. h. die Leute von Pfäffikon und Wollerau) in dem Burgerbuche ordentlich geschrieben stehen, was auch wirklich der Fall ist. Ueberhaupt war ein erheblicher Theil der Landschaft des heutzutägigen Kantons Zürich im fünfzehnten Jahrhundert mit der Stadt Zürich verburgrechtet[72]).

Ganz in gleicher Weise waren in jener Zeit andere Städte innerhalb und außerhalb der Eidsgenossenschaft bemüht, ihre Macht durch Annahme von Ausburgern zu verstärken. Johann v. Müller preist mit vollem Munde die von der Stadt Bern in dieser Richtung befolgte Politik. „Die Berner (sagt er) „waren ihrer eigenen Freiheit vergnügt und stärkten durch „Burgrechte ihr Ansehen in dem benachbarten Lande. So „hatten sie wenig zu vertheidigen und viele Vertheidiger, kein „Land einzubüßen und viel zu gewinnen. Es ist besser, daß „eine Stadt viele freie Angehörige, als eine große Menge er„zwungener Unterthanen habe." Und an einem andern Orte vergleicht er die große Anzahl der Ausburger, die im ganzen Lande von Solothurn bis in die Alpen hinein zerstreut waren, „einem unsichtbaren Heere des gemeinen Wesens, welchem sie „nicht bloß ihre jährliche Steuer entrichteten, sondern in aller „Noth ihr Leben darboten." Nicht bloß die größern, sondern auch ganz kleine Städte nahmen Ausburger an. So bestand zwischen Eglisau, Bülach, Kaiserstuhl, Flaach, Rüdlingen und Buchberg eine Art Burgrecht[73]). Thun hatte 70 edle Geschlechter zu Ausburgern[74]). Die Leute in Cortaillod waren Burger in Boudry[75]).

Interessant ist die Art, wie Merischwand ins Burgrecht der Stadt Luzern eintrat. Die Leute von Merischwand

kauften sich von ihren bisherigen Herren (den Herren von Hünaberg) los und gaben dann als freie Leute aus ihrer Hand in die Hand der Herren von Luzern, deren Burger sie werden wollten, auf: die genannten Dörfer, Gerichte, Twinge und Bänne, dazu sich selbst. Sie verbanden sich, denen von Luzern gehorsam zu sein in allen Dingen als ander ihr Burger mit Steuern, so sie sich selber besteuern, mit Reisen zu ihren Nöthen u. s. f.[76])

Gleichwie die Städte Burger, so nahmen die Länder Landleute an. Solche Burg- und Landrechtsverhältnisse haben große Aehnlichkeit mit einem Bündnisse, und die Ansicht ist sehr verbreitet, daß die in der bezeichneten Weise ins Burgrecht oder Landrecht aufgenommenen Personen nicht wahre Burger oder Landleute, sondern nur Bundesgenossen der betreffenden Stadt oder Landschaft geworden seien[77]). Diese Ansicht dürfte aber kaum Stich halten. Unsern Vorfahren war der Unterschied zwischen Burgern und Landleuten auf der einen und bloßen Verbündeten auf der andern Seite gewiß vollkommen klar, und es ist nicht anzunehmen, daß sie sich des Ausdrucks Burgrecht oder Landrecht bedient haben, um ein Bündniß zu bezeichnen. Das korporative Element, welches das Wesen des Burgrechts oder Landrechts ausmacht, fehlt dem Bündnisse. Die Burger und Ausburger einer Stadt sind Glieder einer einheitlichen Genossenschaft, dagegen ein bloßes Bündniß zwischen zwei Städten macht die Angehörigen des einen Gemeinwesens niemals zu Angehörigen des andern. Das Burgrecht begründet also immerhin einen innigern Zusammenhang als das bloße Bündniß[78]).

Es ist allerdings richtig, daß durch besondere Gedinge das Verhältniß eines Ausburgers so lose gestaltet werden kann, daß dem Erfolge nach es sich praktisch kaum mehr von einem bloßen Bündnisse unterscheidet. In der Regel sind Ausburger sowohl als Burger der Stadt und ihrer Obrigkeit Treu und

Gehorsam schuldig, sie müssen vor dieser Obrigkeit Recht nehmen und sind ihr steuer- und dienstpflichtig. Es kann nun, wie ich bereits gezeigt habe, einem Burger eine privilegirte Stellung eingeräumt werden, ohne daß er aufhört, Burger zu sein, und die dießfälligen Begünstigungen sind einer stufenweisen Steigerung fähig; aber wenn am Ende von dem ganzen Verhältnisse gar nichts mehr übrig bleibt, als die gegenseitige Schutzpflicht, so ist man allerdings auf dem Punkte angelangt, wo das Burgrecht in ein Bündniß umschlägt. Ein interessantes Beispiel der Umwandlung eines Burg- und Landrechtes in ein Bündniß bietet die Geschichte des Landes Appenzell. Am 24. November 1411 sind die Landleute des Landes Appenzell Burger und Landleute der sieben alten Orte geworden. In dieser Eigenschaft mußten sie schwören, den betreffenden Städten und Ländern oder der Mehrheit unter ihnen gehorsam zu sein, ihren und ihrer Burger und Landleute Schaden zu warnen und zu wenden, ihren Nutzen und ihre Ehre zu fördern u. s. f. Am 16. November 1452 ist dann auf Bitten der Appenzeller dieses Burg- und Landrecht abgethan und sie sind zu ewigen Eidsgenossen der sieben Orte angenommen worden [79]).

So viel ist allerdings ganz gewiß, daß das Burgrecht mit dem heutigen Gemeindsbürgerrecht, wie ich bereits wiederholt gesagt habe, wenig gemein hatte, daß es vielmehr nichts Anderes war als eine der Formen des Einigungswesens, die von dem Mittelalter mit schöpferischer Kraft in merkwürdiger Fülle und Mannigfaltigkeit hervorgebracht worden sind, und in denen die schweizerische Eidsgenossenschaft groß und stark geworden ist, ungeachtet Könige und Kaiser von Zeit zu Zeit dieselben in den stärksten Ausdrücken als abscheuliche Usurpationen verboten und verdammt haben [80]). Daß dann in der spätern Zeit bei der allmäligen Ausbildung des Gemeindebürgerrechts die Ausburger von den Städten nicht als Gemeindebürger anerkannt worden sind, ist nach dem Gesagten ganz begreiflich und

soll diesen Städten nicht zum Vorwurfe gereichen, während die engherzige und herrschsüchtige Gesinnung, die in Städten und Ländern allmälig die Oberhand gewann, in anderer Hinsicht allerdings nicht genug beklagt werden kann.

Im Kanton Neuenburg hat sich das Ausburgerrecht bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein erhalten, wobei aber seine ursprüngliche Bedeutung gänzlich in Vergessenheit gerathen ist. Es gab externes, die in der Stadt, und internes, die auswärts wohnten. Gegen eine mäßige Gebühr konnte der externe die Eigenschaft eines interne erwerben[81]).

IV.

So viel über die Bedeutung des Burgrechts. Ich habe nun noch über die Erwerbung und den Verlurst des Burgrechts und über das Verhältniß der Burger zu den Beisaßen und Gästen zu sprechen. Ich werde aber über diese Materien bei der vorgerückten Zeit kurz weggehen, um Ihre Geduld nicht allzusehr zu mißbrauchen.

Wenn es sich auch nicht gerade ganz von selbst verstand daß der Sohn eines Burgers ebenfalls Burger sei, so war es doch jedenfalls den Burgerssöhnen überall sehr leicht, das Burgrecht zu erwerben[82]). Später stellt sich der Grundsatz fest, daß der Frau und den Kindern eines eingesessenen Burgers von selbst das Burgrecht zukomme; die Kinder eines Ausburgers hingegen mußten sich ins Burgrecht aufnehmen lassen, wobei sie jedoch von den Leistungen, die einem Fremden oblagen, befreit waren. Es gab Orte, an denen ein Fremder das Burgrecht dadurch erlangen konnte, daß er eine Burgerstochter heirathete, z. B. in Dießenhofen und Payerne[83]). In Neuenburg und Valangin bestand eine Uebung, nach welcher derjenige, der eine im Besitze eines Hauses befindliche Burgerstochter heirathete und zu ihr zog, das Burgrecht und den Namen seiner Frau erhielt. Man nannte dieß aller à gendre[84]).

Abgesehen hievon kann ein Fremder nur durch stillschweigende oder ausdrückliche Aufnahme ins Burgrecht Burger werden[85]). Das Recht, Jemanden zum Burger zu empfangen, steht entweder der Stadt, oder dem Herrn der Stadt, oder beiden vereint zu. In der Stadt Zürich war die Aufnahme von Burgern im dreizehnten Jahrhundert noch

Sache des Vogts und des Rathes. Später handelte der Rath allein, und im Jahr 1556 wurde die fragliche Befugniß auf den Großen Rath (Rath und Burger) übertragen [86]. Ganz die gleiche Entwickelung findet sich auch in andern Städten. So lange man das Anwachsen der Burgerschaft begünstigte, behandelte man die Aufnahme von Burgern als eine bloße Formsache, und überließ sie dem Schultheißen oder dem Rathe. Als die entgegengesetzte Tendenz sich geltend machte, wurde die fragliche Befugniß wegen ihrer großen Wichtigkeit der obersten Behörde reservirt [87]. Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, wie leicht es im Mittelalter gewesen ist, in einer Stadt sich niederzulassen und Burger zu werden und wie dann vom sechszehnten Jahrhundert an immer höhere Anforderungen an die Bewerber gestellt worden sind, bis zuletzt gänzliche Absperrung an die Stelle der ursprünglichen Liberalität getreten ist. Diese Erscheinung zeigte sich in großen wie in kleinen Städten in allen Gegenden der Eidsgenossenschaft [88]. Man kann noch beifügen: in den Dörfern wie in den Städten. Die gleichen Ursachen erzeugen eben die gleichen Wirkungen.

In Zürich ist das erste Bürger-Verzeichniß, das aber im Original nicht mehr vorhanden zu sein scheint, im Jahr 1351 am Tage Johannes des Täufers angefertigt worden. Damals kamen Herr Rudolf Brun, Ritter, Burgermeister und Räthe und Burger gemeinlich einhellig überein, auf ihren Eid der Stadt Zürich zu Nutzen und Nothdurft, damit man wissen möge, wer Burger in Zürich sei und nach welchem Rechte man jeglichen richten solle; ... so sollen alle, die auf heutigen Tag in Zürich wohnhaft oder ergriffen seien, Burgrecht haben; wenn aber einer derselben nicht Burger sein wolle, der solle in diesem nächsten Monat vor den Rath kommen und sein Burgrecht versprechen. Wer aber fürbas nach Zürich komme, Ritter oder Knecht, edel oder unedel,

reich oder arm, der solle vor den Rath kommen, das Burgrecht empfangen und sich auf dieß Buchheißen schreiben. Wer dieß nicht thue, der solle kein Burgrecht haben, wie lange er auch in Zürich wohne; man solle ihn nicht anders richten als einen Gast und solle er doch von sinem Gewerbe dienen mit Steuern und Wachten, wie ein Burger. Das Burgrecht solle man erzeugen vor dem Rath mit zween unversprochenen ehrbaren Mannen oder mit dem Buche.

Das ganze fünfzehnte Jahrhundert hindurch betrug die Einkaufssumme nicht mehr als 3 Rheinische Gulden. Es wurden aber sehr viele wegen Diensten, die sie der Stadt geleistet hatten, gratis aufgenommen. Namentlich erfreuten sich Alle, die mit dem Banner der Stadt auszogen, dieser Begünstigung. Zwanzig, dreißig und mehr Leute aus einem einzigen Dorfe sind auf diese Weise auf einmal in das Burgerbuch eingeschrieben worden. Dabei deutet der Stadtschreiber durch eine Randbemerkung den jeweiligen Grund eines solchen Bürger-Schubes an: (Z. B. Hi omnes de Höngg in cives recepti fuerunt gratis de dominorum consulum mandato, quod viriliter se habuerunt in guerris et litigiis dominorum Turicensium). Es giebt eine Ansicht, nach welcher alle diese Leute in die Stadt gezogen wären, um die durch Pest und Krieg entstandenen Lücken in der Bevölkerung auszufüllen. Ich bezweifle, daß dieß sich so verhalten habe, indem sonst die Dörfer am See, im Limmatthal u. s. f. ausgestorben wären.

Wie fast überall, so war auch in Zürich in der ältesten Zeit der Besitz eines Hauses in der Stadt Bedingung des Burgrechts. Rathsverordnungen aus den Jahren 1314 und 1316[39]) stellen folgende Vorschrift auf: Ein ins Burgrecht Aufgenommener soll Bürgen dafür stellen, daß er ein Haus kaufen werde. Das Haus soll er dann kaufen vor der nächsten Walpurgisdult. Thut er dieß nicht, so verliert er das Burgrecht und die Bürgen haften für die Summe, die ein vor der

Zeit aus dem Burgrecht Austretender zu zahlen hat. Die Stadt ist inzwischen dem Betreffenden keine Hilfe schuldig, bis er ein Haus gekauft oder so viel Gut in der Stadt Gewalt gelegt hat, als nöthig ist, um ein Haus zu kaufen. Von diesem Gute ist die Stadt dem Betreffenden keinen Zins zu geben schuldig. Manche Burgerbriefe enthalten ausdrücklich das Versprechen, daß der Neuaufgenommene binnen einer bestimmten Frist ein seinem Vermögen gemäßes Haus kaufen wolle. In andern fehlt eine solche Klausel[90]). Lombardische Geldwechsler, die in Luzern wohnten, zugleich aber in Zürich ein Haus und das Burgrecht besaßen, verkauften das Haus an Ludwig Keller, einen Burger der Stadt Zürich, um 100 fl. Da beschloß der Rath am 3. März 1383, die 100 fl. von Keller zu beziehen und sie so lange zu behalten, bis die Lombarden wieder ein Haus in der Stadt gekauft haben. Wegen dieses engen Zusammenhanges zwischen dem Burgrechte und dem Hause wurde bisweilen beides geradezu identificirt. So heißt es im Stadtrecht von Dießenhofen, Art. 28: Wer ein Burgrecht erbt, ist es nicht X ℔ werth, der soll es bessern, daß es X ℔ werth sei, in einem halben Jahre, oder er soll nicht Burger sein. Hier wird also das Haus oder Gut, mit welchem das Burgrecht verknüpft ist, selbst Burgrecht genannt[91]).

Anstatt des Ankaufs eines Hauses genügt auch das Anlegen von Geld in einem Hause. Ein solches auf einem Hause in der Stadt haftendes und zur Sicherung des Burgrechts dienendes Kapital hieß in Zürich Ursatz, in Bern, Luzern u. s. f. Udel[92]).

Das Haus oder das Aequivalent desselben haftete dem Herrn der Stadt für die Treue des Burgers. Wenn ein Burger um irgend eines Verbrechens willen die Huld des Herrn verlor, so hatte er sechs Wochen und drei Tage Frieden für Leib und Gut. Während dieser Zeit konnte er Alles ver-

kaufen und aus der Stadt wegziehen mit Ausnahme des Hauses. Gelang es ihm nicht, während jener Frist die Huld des Herrn wieder zu gewinnen, so konnte sich dann der Herr einzig an das Haus halten, um ihn gehorsam zu machen[93]).

In gleicher Weise diente später das Haus der Stadt als Sicherheit dafür, daß der Burger seine Pflichten gegen sie erfüllen werde. Diese Gedanken finden sich so oder anders überall in den Stadtrechten ausgesprochen, in Deutschland, England, Frankreich und Italien[94]). Grobe Verletzung der Treue gegen den Herrn oder gegen die Stadt hatte das Niederbrechen des Hauses des Schuldigen zur Folge. Später begnügte man sich damit, den Giebel des Hauses einzureißen[95]). Es war dieß der Ausfluß einer altgermanischen Anschauungsweise, die aber später gar nicht mehr verstanden wurde, auch nicht mehr paßte. So erlaubte Kaiser Sigmund am 22. December 1433 den Luzernern, die Zerstörung des Hauses eines Verbrechers für die Zukunft zu unterlassen. „Da uns (sagt er) eine solche Gewohnheit nicht löblich zu sin bedunkt; denn der gemeinen Stadt von Abbrechung der Häuser kein Nutz, sondern Verwüstung und Schaden kommen würde"[96]).

Das Requisit, daß ein neu aufgenommener Burger ein Haus kaufen müsse, wurde im fünfzehnten Jahrhundert fallen gelassen und auch der Udel sank zu einer bedeutungslosen Form herab. In Luzern leistete der Schultheiß dicis causa für jeden Neuaufgenommenen Bürgschaft, was als Ersatz für den Udel galt und in den Städten des Kantons Bern genügte der kleinste Bruchtheil eines auf einem Hause versicherten Kapitals als Udel[97]).

V.

Neben den Burgern gab es in den Städten zu allen Zeiten verschiedene Klassen von Einwohnern ohne Burgrecht. Sie waren (wenn wir von einem bloß vorübergehenden Aufenthalte absehen) eben so gut Angehörige und Schutzverwandte der Stadt wie die Burger. In der Stadt genossen sie Frieden und Schutz, mußten aber auch der Stadt steuern und dienen. Von den Burgern unterschieden sie sich darin, daß sie weder auf Benutzung des gemeinen Gutes, noch auf Schutz außerhalb des Weichbilds der Stadt, noch auf Antheil am Regiment Anspruch hatten. Dabei gab es Abstufungen. Eine Klasse von Einwohnern konnte in gewissen Richtungen den Burgern näher stehen als die andere[98]). Auch war es gedenkbar, daß Einsaßen aus irgend einem Grunde es für lästig fanden, ins Burgrecht einzutreten. So z. B. wurden die Aemter an vielen Orten als eine Last betrachtet[99]). Heinrich und Jb. Göldlin behielten sich im Jahr 1428 beim Eintritt ins Burgrecht der Stadt Zürich ausdrücklich vor, daß man sie „an keinen Gewalt" setzen solle.

Heut zu Tage besteht der Hauptunterschied zwischen Burgern und Niedergelassenen im Heimathrecht; hievon ist vor der Reformation gar nicht und später noch lange Zeit wenig die Rede. Die habitants, ewigen Einwohner u. s. f. waren bis zur Revolution in der Stadt so gut heimathberechtigt, wie die Burger. In Luzern hielt das Patriziat mittelst der Beisaßen die Burger im Zaume. Die Beisaßen wurden aber mehr und mehr mit Rücksicht auf Handel und Gewerbe und alle möglichen socialen und bürgerlichen Verhältnisse zurück-

gesetzt, dagegen hatten sie freilich auch keine erheblichen Lasten zu tragen.

Ueber die Stellung, welche die Beisaßen in Schaffhausen einnahmen, entnehme ich einem belletristischen Blatte folgende Schilderung: Sie konnten keinen Grundbesitz erwerben und waren sogar in der Ausübung eines Handwerks beschränkt. Sie waren meistens Taglöhner und Rebleute, die Frauen Wäscherinnen. Sie wurden auf einem besondern Gottesacker und ohne Trauermusik beerdigt; bei Leichenbegängnissen bildeten sie den Schluß und giengen drei Mann hoch, die Bürger hingegen Paarweise. In der Kirche hatten sie besondere Plätze und durften sich bei Strafe nicht unter die Bürger mischen. Ihre Kinder wurden zu einer besondern Stunde getauft; es war ihnen eine eigene Tracht angewiesen; sie wohnten in engen Gassen beisammen. Noch 1785 war ihnen verboten, Hunde zu halten. Im Konkurse giengen sie den andern Gläubigern nach. Der Ankauf von Wein war denen, die nicht wenigstens 10 fl. Schirmgeld bezahlten, untersagt. Die höher Besteuerten durften solchen gegen Bezahlung des doppelten Umgelts für ihren Hausgebrauch anschaffen.

Dergleichen Erscheinungen gegenüber thun wir uns auf die Fortschritte, die wir gemacht haben, und auf unsere Liberalität nicht wenig zu gut. Doch ist es möglich, daß künftige Geschlechter auch an unsern Institutionen Manches auszusetzen haben und daß sie finden werden, auch wir hätten in vielen Dingen weiser und besser sein können.

Zusätze und Beweisstellen.

---

1) Fried. v. Wyß. Die schweizerischen Landgemeinden. (Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. I.)

2) *Berchtold*, histoire du canton de Fribourg, I. 185. Le mot bourgeois vient de l'allemand *Burg*, Burger et désignait d'abord tous ceux qui étaient chargés de défendre un fort.

Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände, Bd. II. S. 218. „Die Burgmannen, Schloß-Ministerialen, Castrenses, „Castellani wurden mittelbar oder unmittelbar in die Burgen „als Besatzung gelegt. Es bewarben sich nämlich bald Reichs- „freisassen und Grafen um diese Stellen in den wichtigsten „Schlössern und Burgen der größern Fürsten, weil beträchtliche „Beneficialgüter oder Burglehen damit verbunden waren. Diese „Magnaten aber, in ihren eigenen Territorien sehr beschäftigt „und nichts weniger als geneigt, sich in eine Burg einzuschließen, „machten die Bedingung, an ihrer Stelle die Burgdienste durch „einen Ministerialen verrichten zu lassen und nur bei gewissen „Gelegenheiten oder zu gewissen Zeiten Residenz zu halten. Neben „den Ministerialen, Stellvertretern der freien Burgmannen, unter- „hielten die Burgherren eine angemessene Anzahl eigener Mini- „sterialen als Besatzung. Befehlshaber der sämmtlichen mittel- „oder unmittelbaren Burgmannen war ein Burggraf, zuweilen „vorzugsweise Castellan genannt, dem die Gerichtsbarkeit über „den Burgdistrikt, der sogenannte Burgbann, beigelegt war, „ausgeübt in Gerichtsversammlungen, die unter dem Namen „Burgding bekannt waren."

Fürth, die Ministerialen, § 145. „Die Kriegsdienste der Ministerialen beschränkten sich nicht allein auf die Vertheidigung der Person und Güter ihres Herrn, sie begleiteten ihn nicht allein auf seinen Zügen, sondern waren auch zuweilen verpflichtet, als

bewaffnete Mannen seine Burgen zu bewachen und zu bewahren. Indessen waren Burgdienste keineswegs in dem Wesen der Ministerialität selbst begründet..... und noch weniger darf man die Burgmannen, Hutmannen, *Castrenses*, *Castellani* alle zu Ministerialen machen, oder gar eine eigene Abtheilung der Ministerialen annehmen, welche strenger als die übrigen gehalten, zu Burgdiensten verpflichtet und zu einer Burg als Pertinenzen gehörig gewesen wären. Denn wie sehr viele Freie in einer Burg belehnt oder zur Burghut verpflichtet sein konnten, ebenso befanden sich auch niedere Unfreie, die keineswegs den Dienstleuten gleich standen, in den Burgen."

Hiemit ist zu vergleichen, was Kopp (Geschichte der eidsgenössischen Bünde, Bd. I. S. 604, Bd. II. zweite Hälfte, S. 183, 194 Note 2) von den Burgmannen in Wimpfen, Oppenheim, Gümminen und Bern sagt. In die Klasse der höher gestellten Burgmannen gehören auch der Burggraf zu Habsburg (Segesser, Rechtsgeschichte des Kantons Luzern, Bd. I. 498) und der Kastellan in Murten (Gaupp, Stadtrechte Bd. II. S. 152. Kopp, Bd. II., zweite Abtheilung, S. 241). Dagegen die Burger in Rothenburg, Wohlhusen u. s. f. (Segesser, Bd. I., 427. 575), welche zur Burghut verpflichtet waren, sind unfreie Leute des Burgherrn.

Die bourgeois von Valengin durften auswärts wohnen, aber sie mußten in dem bourg ein Haus oder wenigstens une chambre ou cave haben, um im Falle der Noth hinziehen und ihre Dienstpflicht erfüllen zu können. (Boyve, Annalen von Neuenburg, Bd. I., S. 332.) Die bourgeois von Neufchatel durften ursprünglich ohne Bewilligung des Herrn nicht außer dem bourg wohnen. Durch die Charte von 1214 erhielten sie größere Freiheit. Noch in der Charte, welche der Graf im Jahr 1260 der Stadt Nereux gab, heißt es in Art. 23: Toutes les fois et quant il nous plaira, chacun bourgeois résidant hors de la ville y doit rentrer et faire résidence incontinent après notre admonition et avertissement (Boyve, I., 123. 204).

3) Kopp, Bd. II., zweite Hälfte, S. 138, Note 6. Jede Stadt im Reiche war als Feste (castrum) auf Ritter und Burger begründet (barones et burgenses). Luzern heißt im Geschwornenbriefe von 1252 burgus, ebenso Bern in der Handfeste von 1218. Auch der gleichbedeutende Ausdruck castrum dient dazu,

Ortschaften, welche später blühende Städte geworden sind, zu benennen, z. B. Zürich. — Interessant ist das Verhältniß der bourgeois zu den habitans in Freiburg (im Uechtland). Im Jahr 1414 nahmen 940 habitans an der Feststellung des neuen Grundgesetzes Theil, unter denen nicht ganz 600 bourgeois sich befanden. Die habitans sind zur Theilnahme an den Gemeindsversammlungen berechtigt und verpflichtet und zu allen Aemtern wählbar; sie stehen überhaupt den bourgeois ganz gleich, nur sind sie nicht zum Waffendienst verpflichtet und haben keinen Anspruch auf den Schutz der Stadt. Ein bourgeois, der für ein ganzes Jahr sich entfernte, mußte einen Stellvertreter für den Dienst stellen, oder 10 sous jährlich bezahlen. Eine Wittwe behielt das Burgrecht nur, wenn sie einen Stellvertreter für den Dienst bezeichnete. Der Sohn konnte das Burgrecht erst erlangen nach dem Tode des Vaters. (Bertchthold, l. c., I. 184 u. f.)

4) In lateinischen Urkunden wird hin und wieder der Ausdruck cives auf Dorfleute angewendet, um das Verhältniß der Markgenossenschaft zu bezeichnen. An ein Dorfbürgerrecht ist dabei nicht zu denken. Waiz (Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. II., S. 267, Note 2) führt Stellen an aus der karolingischen Zeit, in welchen das Wort civis in diesem Sinne sich findet. Kopp (l. c. Bd. II., erster Theil, S. 313, Note 4) weist diesen Ausdruck in einer Reihe von Urkunden aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert nach und bemerkt dabei, daß die Uebersetzung mit „Bürger" zu einem ganz unpassenden Nebenbegriffe verleiten würde. Blumer (Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, Bd. I., S. 79) glaubt, es sei in einer dieser Urkunden der Ausdruck «*cives*», der sonst selten von Bauern gebraucht werde, absichtlich gewählt worden, um die hervorragende Stellung der Betreffenden (der cives de villa Suites) zu bezeichnen.

Erst im achtzehnten Jahrhundert wird der Ausdruck Bürgerrecht häufiger auf Dorfgemeinden angewendet. (Fried. v. Wyß, l. c. II., S. 43, Note 49.)

5) Citizens waren ursprünglich die vollberechtigten Angehörigen einer city; burgesses diejenigen eines borough. Im Sinne der neuen Städteordnung gilt als burgess jeder männliche volljährige Engländer, der seit mehr als zwei Jahren in der Stadt ein Wohnhaus, Waarenhaus, Comtoir oder einen Laden eigenthümlich oder miethweise beworben, in der Stadt oder inner-

halb 7 Meilen von derselben entfernt gewohnt und die städtischen Lasten getragen hat und in Folge dessen in die Bürgerliste eingeschrieben worden ist. Dieses s. g. Burgerrecht beruht also wesentlich auf Besitz und Wohnsitz und kann ohne die bezeichneten Requisite weder erworben noch beibehalten werden. Seine Hauptbedeutung ist Theilnahme an den Gemeindewahlen; eben deßhalb werden in die Bürgerrollen nur volljährige Männer eingeschrieben. Neben den burgesses kommen dann noch freemen vor, welche (ähnlich den s. g. Gerechtigkeitsgenossen in der Schweiz) ausschließlich zu gewissen ökonomischen Nutzungen berechtigt sind (Gneist, die englische Communalverfassung, § 83. Fischel, die Verfassung Englands, S. 322 u. f.). In den Kirchspielen auf dem Lande gibt es weder burgesses noch freemen. Für die Armenunterstützung ist in den Städten und auf dem Lande das settlement (ein eigenthümlich qualifizirter Wohnsitz des Betreffenden selbst oder der Eltern) maßgebend. (Gneist, l. c. § 103.)

6) Die moderne Gemeinde ist eine Schöpfung und zugleich ein integrirender Bestandtheil des modernen Staates. Der Staat zeichnet der Gemeinde genau die Aufgabe vor, welche sie zu erfüllen hat und weist ihr die Mittel an, deren sie sich zu diesem Zwecke bedienen darf, auch regelt er die Erwerbung, die Wirkungen und den Verlurst des Bürgerrechts. Jedes Stück des Staatsgebietes ist einer bestimmten Gemeinde zugeschieden und unterworfen und jeder Staatsbürger ist zugleich Gemeindebürger. Es giebt keine von der Gemeindegewalt eximirten Personen und Grundstücke. Es besteht kein Unterschied zwischen Stadtgemeinden und Landgemeinden. In allen diesen Punkten und ganz besonders auch in den Zwecken, welche die Gemeinde verfolgt, und in den Aufgaben, welche sie löst, zeigt sich ein so durchgreifender Gegensatz zwischen der Gegenwart und dem Mittelalter, daß man sich nicht darüber wundern kann, wenn auch das Bürgerrecht sich von Grund aus umgestaltet hat.

Der ältesten Zeit ist ein vom Geburtsort, Wohnsitz und Grundbesitz losgerissenes Heimathrecht völlig fremd. Wo Jemand geboren und erzogen worden ist, hat er in der Regel seine Heimath. Wenn er aber von diesem Orte wegzieht und an einem andern Orte als Bürger oder Beisasse Aufnahme findet, so wird er dadurch seiner angebornen Heimath entfremdet. Bedingung

der Aufnahme ist in Städten und Dörfern die Erwerbung des Wohnsitzes auf Eigen oder Erbe oder auf einem Zinsgute. Im Uebrigen ist eher das Wegziehen als das Einziehen erschwert. Dieses einfache und natürliche System wurde in einer Periode, in welcher Städte und Länder mit der äußersten Anstrengung ihre Macht zu verstärken suchten, durch die Annahme von auswärts wohnenden Burgern und Landleuten durchbrochen. Bei veränderten Verhältnissen kam man später nicht einfach auf das frühere System zurück, sondern man verschlimmerte dasselbe in einem wesentlichen Punkte je länger je mehr, indem man den Einzug so viel als möglich erschwerte. Erst seit der Revolution ist man nun dazu gekommen, sowohl die Niederlassungsfreiheit als das Bürgerrecht in so eigenthümlicher Weise auszubilden, daß man gewiß sagen kann, es seien diese Begriffe ihrer jetzigen Gestalt nach ganz neu.

Für meinen Zweck genügt es vollkommen, die der Reformation unmittelbar vorhergehenden Jahrhunderte ins Auge zu fassen. In dieser Periode sind für die in den Dörfern lebenden Leute folgende Verhältnisse von Bedeutung: a) die Kirchgenossenschaft; b) die Leibherrschaft oder Schutzhörigkeit; c) die Grundherrschaft; d) die Vogtei; e) die Allmendgenossenschaft und die gemeinsame Betreibung der Landwirthschaft.

Die Kirchgenossenschaft beruht ausschließlich und unbedingt auf dem Wohnsitz in den Grenzen des Kirchspiels. Sie stellt sich der ökonomischen Seite nach wesentlich als eine Gemeinschaft von Lasten dar. Die Kirchgenossen sind Unterthanen des Kirchherrn; von einem Kirchgemeindsbürgerrecht ist nirgends die Rede.

Zwischen den Unfreien, welche in gleicher Weise von Einem Herrn abhangen, besteht allerdings ein persönliches Band, welches in vielen Beziehungen (namentlich für die Möglichkeit der Eingehung einer Ehe und für die Erbfolge) von Einfluß ist und das Gleiche gilt auch mehr oder weniger für die auf den Gütern eines und desselben Herrn sitzenden oder der Vogtei eines solchen unterworfenen Leute und für Markgenossen. Aber dieses Band ist von dem spätern Gemeindsbürgerrechte von Grund aus verschieden.

Die städtischen Verhältnisse sind in dem Vortrage selbst ausführlich besprochen.

7) Wie an das privatrechtliche Verhältniß der Markgenossenschaft politische Institutionen sich ansetzten, ist von Maurer

(Geschichte der Markenverfassung in Deutschland) in sehr anschaulicher Weise gezeigt worden. Heut zu Tage dient der Ausdruck Landrecht nicht bloß in den s. g. Ländern, sondern auch in den andern Kantonen zur Bezeichnung des Staatsbürgerrechtes. Im Mittelalter waren in den Ländern sowohl als in den Städten kommunale und staatliche Einrichtungen mit einander vermischt. Ein reines Gemeindsbürgerrecht hat sich nicht bloß in Uri, Schwyz und Unterwalden, sondern auch in der Grafschaft Toggenburg, in gewissen Gegenden des Kantons Bern u. s. f. erst seit der Revolution ausgebildet. Noch verdient bemerkt zu werden, daß bis zur Revolution viele Aemter, Herrschaften, Grafschaften als Korporationen organisirt waren. Zwischen den Herrschafts- und Grafschaftsleuten u. s. f. bestand ein persönlicher Verband. Z. B. zur Herrschaft Wädensweil gehörten die drei Gemeinden Wädensweil, Richtersweil und Uetikon. Diese bildeten zusammen Ein Gericht und Art. 50 des Herrschaftsrechtes zeigt, wie ein Fremder zuerst als Hintersasse und nach Ablauf von fünf Jahren als Gerichtsgenosse aufgenommen werden kann. Erst durch die Revolution ist dieser Zusammenhang zerstört und jede der drei Ortschaften als selbständige Gemeinde hingestellt worden. Alles dieses wird nur angeführt, um zu zeigen, wie spät erst Staat und Gemeinde rein und getrennt an die Stelle der Dörfer, Herrschaften, Städte und Länder getreten sind und wie ungenau die Annahme ist, daß unser Gemeindsbürgerrecht eine uralte Einrichtung sei. Das Wort „Gemeinde" kommt allerdings schon sehr frühe vor; aber es wird ein ganz anderer Begriff damit verbunden als heut zu Tage.

8) Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, Bd. II., S. 62 (erste Ausgabe).

9) Bluntschli, l. c. S. 4, 10, 25, 73. Blösch, Betrachtungen über das Gemeindewesen, S. 14 u. f. Stettler, Versuch einer geschichtlichen Entwickelung der Gemeinde- und Burgerrechtsverhältnisse im Kanton Bern, S. 76 u. f.

10) In Luzern wurde am 16. Juni 1700 im Rathe darauf hingewiesen, daß die Burgerschaft ohne M. G. H. R. und H. auf 170 Mann reduzirt sei, „was für eine solche freie Stadt, „denen die Freiheit und das Vaterland zu verfechten meistens „obliegen solle, eine sehr geringe Anzahl sei". Die Mehrheit konnte sich aber nicht entschließen, die Stadt durch Aufnahme

neuer Bürger zu kräftigen. Sie fand, es sei besser, habliche Hintersassen als viele arme Burger zu haben. Dergleichen seien ohnehin genug. Wenn ein geringes Aemtlein ledig werde, jagen ihm zwei, drei und mehr nach. (Segesser, Rechtsgeschichte III., S. 110.)

11) Blösch, l. c., S. 28. Stettler, l. c., S. 81.

12) Nicht nur konnten in der ältern Zeit die Markgenossen so viel Bau- und Brennholz sich aneignen, als sie bedurften (Maurer, die Markenverfassung in Deutschland, §§ 36 u. f.), sondern auch gegen Ausmärker wurde große Freigebigkeit bewiesen. (Grimm, deutsche Rechtsalterthümer, S. 47 und 514.) Belege dafür, daß man mit Wald und Weide nicht ängstlich und karg zu verfahren brauchte, finden sich in unsern Dorfrechten im Ueberflusse.

Offnung von Obermettmenstetten (Grimm, Weisthümer, I 55). „Wer aber das jeman in der vogty buwte, vnd dar innnit seßhaft were, die wil er denn in der vogty buwet oder wirbet, so mag er auch den wol da weiden."

Offnung von Maur. (Grimm, I. 44.) „Aber sprechent die Hofflüt, wer zu Mure husshablich ist gesin, jar vnnd tag, wannen er kommen sy, der hat als vyl recht und teyl als ein andrer, vnnd wer hinnen züchet, so hat er kein recht daran me."

Offnung von Rümlang. (Neue Folge der Monatschronik der zürcherischen Rechtspflege, Bd. IV., 148.) Art. 28. Wer nach Rümlang ziehen, dort haushäblich sitzen, und Wonn und Weid nießen will, hat einen Gulden „zuo gemeines Dorff Handen" zu bezahlen. Auf Güter jedoch, welche Jemand in Rümlang empfangen oder gekauft hat, kann er frei und unbeschwert ziehen. Art. 29. „Item, wenn ein harkumen man oder „frow, wer der ist, also gen Rümlang kumpt, vnnd hushablich „da sin wil, vnnd übernacht ze Rümlang ist, so hat der sälb „alles das rächt zuo der allmendt, als der, der all sin tag ze „Rümlang ist gesessen."

Offnung von Basserstorf. (Neue Folge der Monatschronik, Bd. III, S. 312 und 313.) Art. CVI. „Item die von „Baßstorf hand daz Recht sy mugent faren in den wilden wald „vnn die wil er howet so rueft er vnn wenn er ladet so beytet

„er vnn wenn er kumpt ſiben ſchuoch von dem ſtumppen ſo hett „er nüt ze antwürten vnn ſol jm weder jehen noch lognen." *) Art. CXII. „Item welcher gen Baßſtorf jn daß Dorff zücht vnn „übernacht da iſt der hett recht zuo der almuot" (ſo viel als „Allmend").

Offnung von Kloten. (Schauberg, Zeitſchrift für ſchweizeriſche Rechtsquellen, Bd. I., 189.) Art. XXII. „Item „Es Iſt ouch vnſers hofs Freyheit vnd recht wer zuo vnß zücht „vnd by vnß huß hablich Iſt der ſoll ouch wun vnd weid mit „vnß haben vnd nießen vnd ſoll ouch mit vnß dienen wie obſtat."

13) Beſchluß der Gemeinde Baſſersdorf vom 1. Juni 1575 (Neue Folge der Monatschronik, l. c.): „Das fürohin dheiner „ſo hie in diſer gmeind Baſſerſtorff geſeſſen ſölle noch möge einen „frömbden, ſo nit In diſerm Dorff Baſſerſtorff erzogen vnd er„boren, zu einem hußmann ald hinderſaſſen nit annemmen. . . „Sover aber der frömbd . . . by Inen eigen oder erb kauffen, ſyn „mannrecht wie brüchig erleggen woelt, denſelben ſy in Ir gmeind „vff vnd annemmen ſöllen vnd wöllen."

Offnung von Rieden am Albis. (Neue Folge der Monatschronik, Bd. II., 153.) Gemeindsbeſchluß vom Jahr 1520. „Daß keiner zu Rieden kein Haußlütt in ſeinem Hauß haben „ſolle, ſonder wer zu Rieden wohnen vnnd haußhablich ſein wölle, „der ſolle ſein eigene reucki haben." (Als Grund wird angeführt: „Daß ſollich haußleuth vnnd ynzügling Ihnen in holtz vnnd „väld ſchädlich vnnd vberlägen wärend".)

Offnung von Schwamendingen. (Schaubergs Zeitſchrift für ſchweizeriſche Rechtsquellen, Bd. I., S. 129.) „Daß niemand keine Haußleuth in daß Dorff, noch von einem Hauß in daß ander hinder den Pflägren nämmen und einſetzen ſölle". (Ebendaſelbſt S. 132) „Wer Haußleuth hinder der „Gſtifft Inhin ſetzt, ſoll Fünf Pfund ze Bueß gäben, und allen „ſchaden, den ſie Thuen, abtragen, Es Soll aber niemand er„laubt werden, da Inzuſitzen, dann der da erzogen und erbohren iſt".

Hiemit iſt noch zu vergleichen, was Blumer in ſeiner Rechtsgeſchichte der ſchweizeriſchen Demokratien (Bd. II., S. 321) über die Annahme von Hinterſäßen ſagt: „So ſehr die recht-

*) Zu vergleichen mit Grimms Alterthümern, S. 514.

„liche Stellung der Hintersäßen hinter derjenigen der Landleute „zurückstand, so wurde doch selbst der Erwerb des Niederlassungs„rechtes in unsern Ländern für Fremde immer mehr erschwert".

14) Blösch, l. c., S. 28.

15) Es giebt allerdings zur Stunde noch ein kantonales Bürgerrecht dem Namen nach, aber es hat so geringe praktische Bedeutung, daß die Abschaffung desselben keine irgend erhebliche Veränderung hervorbringen würde. St. Galler, Urner, Genfer, u. s. f., die in der Stadt Zürich niedergelassen sind, unterscheiden sich von einem neben ihnen wohnenden Bürger der Gemeinde Horgen oder Winterthur u. s. f. in einem einzigen Punkte. Es ist keine zürcherische Gemeinde verpflichtet, einen kantonsfremden Schweizer in ihr Bürgerrecht aufzunehmen und wenn sie ihn freiwillig aufnimmt, so muß er eine höhere Einkaufssumme bezahlen als ein Kantonsbürger und überdieß dem kantonalen Fiskus eine s. g. Landrechtsgebühr entrichten. Im Uebrigen sind die Niedergelassenen, welche einem andern Kanton angehören, mit denjenigen, die zwar nicht in der Gemeinde, aber doch im Kanton das Bürgerrecht besitzen, vollkommen gleichberechtigt.

16) Es verdient immerhin bemerkt zu werden, daß der Vorwurf einer unbilligen Behandlung der Niedergelassenen nicht alle Kantone in gleichem Maße trifft. In Zürich z. B. haben zwar die Niedergelassenen eine mäßige Niederlassungsgebühr zu bezahlen, dafür müssen sie aber keine höhern Steuern entrichten als die Bürger und es kommen ihnen die Gemeindegüter in vollem Maße zu Statten, indem deren Ertrag zur Bestreitung der Ausgaben verwendet und nur ein allfälliges Defizit durch eine Vermögenssteuer, zu welcher Bürger und Niedergelassene in gleicher Weise beizutragen haben, gedeckt wird. Dagegen giebt es Kantone, in denen die Gemeinden ihre Gesammt-Ausgabe durch Steuern aufbringen, diese aber nur von den Niedergelassenen voll erheben, von dem auf die Bürger fallenden Betreffnisse hingegen die Einnahmen der Gemeinde-Fonds abrechnen. Dieß wird sogar so weit getrieben, daß für öffentliche Gebäude und dergleichen von der Einwohnerschaft an die Bürgerschaft ein Miethzins bezahlt werden muß.

17) Diejenige Abweichung von dem Territorial-Prinzip, für welche die gewichtigsten Gründe sprechen, ist die Tragung der

Armenlasten in der Heimathgemeinde. Es scheint allerdings ganz billig zu sein, daß Jeder da die Armensteuer entrichte, wo er im Falle der Verarmung auf Unterstützung Anspruch hat. Nichts desto weniger sind in neuerer Zeit mehrere Kantone zu der Praxis des Kantons St. Gallen übergegangen, nach welcher Jeder am Wohnort steuerpflichtig und in der Heimathgemeinde unterstützungsberechtigt ist. Im Kanton Bern bemüht man sich, die obligatorische mit der freiwilligen Armenpflege zu vertauschen und den Schwerpunkt derselben in die Einwohnergemeinde zu legen. Es geht nicht an, auf die sehr verwickelte Armenfrage hier näher einzutreten; hingegen spreche ich mich unbedenklich dahin aus, daß, wenn das Armenwesen aktiv und passiv den Bürgergemeinden fernerhin überlassen bleibt, im Uebrigen das kommunale Steuersystem rein und unbedingt auf die Einwohnerschaft gegründet werden könnte. Die Hauptausnahme, welche im Kanton Zürich, abgesehen von der Armensteuer, noch vorkommt, besteht darin, daß die Niedergelassenen ohne Grundeigenthum für den Neubau und die Hauptverbesserungen von Gemeinde-Gebäuden, Straßen und Brücken nicht am Wohnort, sondern am Heimathort steuerpflichtig sind. Hieraus kann sich je nach den Umständen eine Bedrückung oder eine völlig ungerechtfertigte Begünstigung eines Niedergelassenen ergeben. Es ist hart für ihn, wenn er für Anstalten in seiner Heimathgemeinde beitragen muß, die er nicht gebrauchen kann und es ist hart für die Gemeinde, wenn sie gerade um der vielen Niedergelassenen willen z. B. ein Schulhaus zu erstellen genöthigt ist und doch die Niedergelassenen nicht zur Verzinsung und Amortisirung des Baukapitals anhalten kann. Für den Niedergelassenen gleicht sich das, was er am einen Orte ohne Grund zahlen muß und das, was er am andern Orte ohne Grund gratis genießt, vielleicht aus, für die Gemeinde aber wird die Kompensation kaum in der Weise eintreten, daß sie an abwesende Bürger gerade so viel fordern kann, als sie den Niedergelassenen schenken muß.

Sobald die Baukosten nicht auf Ein Mal den Steuerpflichtigen überbunden, sondern während einer langen Reihe von Jahren allmälig abgetragen werden, so ist gewiß die Verlegung auf die jeweiligen Einwohner ebenso einfach als billig. Die Verlegung auf die Bürger kann doch nicht consequent durchgeführt werden. Ein Bürger der Stadt Zürich z. B., der in Stäfa

wohnt, muß an die Kosten der Erbauung des Quai, der Limmatbrücke u. s. f. beitragen; wenn er aber seinen Wohnsitz über die Kantonsgrenze hinaus, z. B. nach Rapperswеil verlegt, so wird er frei. Ebenso wird er frei, wenn er in Stäfa das kleinste Grundstück kauft.

18) Der Erwerb von Grundeigenthum innerhalb eines Hofes, einer Herrschaft u. s. f. war Fremden häufig durch Zugrechte und ähnliche Hindernisse erschwert. Wenn aber der Erwerb Statt gefunden hatte, verstand sich das Recht, auf dem rechtmäßig erworbenen Gute zu wohnen und zu leben, von selbst.

19) Grimm, Weisthümer, I. 64. Eid der eigenen Leute des Johanniter-Hauses Bubikon.

Neue Folge der Zürcherischen Monatschronik, Bd. IV., S. 344. Eid der Hofleute von Hedingen.

Urkunde vom Jahr 1455 in Krauts Grundriß: Me ist beret, das kein eigenman odir underseße sich nirgen wenden odir keren sol mit libe odir gude undir keinen andirn hern; wer das virbreche, sult virfallin sin mit libe und gude.

20) Grimm, Weisthümer, I., 249, 264, 282. Zöpfl, Alterthümer, Bd. I., S. 304.

21) Nach Art. 51 des Regensberger Herrschaftsrechts (Pestalutz, Statute des Kantons Zürich, Bd. I., 195) kann ein Eigenmann „bezogen" werden „mit zwey mutermaagen „vnnd eynem vattermaagen, die eynannderen als nach syngen, das „sy eyn Ee wol scheyden mag". Das Kyburger Grafschaftsrecht (Pestalutz, l c., Bd. II., S. 282) läßt einen Zeugenbeweis durch einen Vater- und zwei Mutter- oder durch zwei Vatermagen des Angesprochenen zu, „dennen wol „khundt vnd wüßend seye, daß sollich Persohnen deß Gotts-hußes „oder Edelmans eigen seyind". Dagegen die Charte de Moudon vom 14. Juli 1359 schreibt die Führung des Beweises durch Eideshelfer vor und zwar «par deux personnes de la condition pareille à cet homme (d. h. Standesgenossen des Angesprochenen) *qui jurent et qui fassent serment avec le seigneur, qu'il est homme taillable etc.»* (Essai sur les communes du canton de Vaud, I., S. 16.) Auch in Kolmar genügen zwei Eideshelfer, die aus den nächsten Verwandten des Betreffenden genommen werden müssen (Gaupp, Stadtrechte, I.,

S. 117); ebenso in Basel (Heusler, l. c., S. 264). Dagegen in den Zähringischen Städten muß der Beweis mit 7 Verwandten des Angesprochenen geführt werden (Handfeste von Bern, Art. 13 ... tenetur eum dominus infra annum septem propinquis consanguineis ejus convincere, servum suum esse. Ebenso Freiburger Stiftungsbrief vom Jahr 1120, Satz 13. Gaupp, l. c., Bd. II, S. 47 und 21.).

22) Segesser, Rechtsgeschichte des Kantons Luzern, Bd. I., S. 628.

23) Boyve, annales du comté de Neufchatel et Valangin, I., 161. Auch im Stadtrecht von Eisenach (Gaupp, l c., I., 199) findet sich die Vorschrift, daß der innerhalb Jahresfrist als Leibeigener Angesprochene, wenn er vor Gericht unterliegt, zwar die Stadt verlassen, aber doch nicht dem Kläger ausgeliefert werden soll: sed omnes portae civitatis aperientur, in pace recedat, quocunque velit.

24) Art. XXI der Dorfoffnung von Hedingen. (Neue Folge der Zürcherischen Monatschronik, Bd. IV., S. 343.)

25) Die sämmtlichen in dem Vortrage angeführten Burgerbriefe sind abschriftlich in einem in der Stadtkanzlei Zürich sich befindenden Bande zusammengestellt. (Zu vergleichen sind die Citate bei Bluntschli, l. c, Bd. I., S. 377 u. f.)

26) Friedrich II. verbot im Jahr 1232, Unfreie in den königlichen Städten aufzunehmen, und Rudolf von Habsburg verfügte in einem Freiheitsbriefe, den er im Jahr 1277 den Ständen von Steiermark ausstellte, daß eigene Leute, welche in die Städte fliehen, ihren Herren ausgeliefert werden sollen (Gaupp, Stadtrechte, Bd. I., S. XL). Dagegen findet sich in dem von dem gleichen König Rudolf im Jahr 1280 für Baiern angeordneten Landfrieden, dessen Hauptinhalt Kopp (Geschichte der eidsgenössischen Bünde, Bd. I., S. 367) aus Pertz, Mon. Germ. mittheilt, die Vorschrift, daß ein Eigenmann, der in eine Bannstadt fahre, in derselben bleiben dürfe, wenn ihm sein Herr nicht innerhalb eines Jahres nachjage.

Art. 52 des Freiburger Stadtrodels sagt: Quicumque in hoc civitate diem et annum nullo reclamante permanserit, secura de cetero gaudebit libertate. Aehnliche Bestimmungen finden sich fast in allen Stadtrechten, so in demjenigen von Frei-

burg im Uechtland, § 48, Bern, § 12 und 13, Burgdorf, § 98, Murten, § 14.

Der Stadt Zürich gab Karl IV. im Jahr 1362 das Privilegium, daß, wer Jahr und Tag unangefochten in der Stadt wohne, frei sei (Bluntschli, Rechtsgeschichte, Bd. I., 381).

Wer in Winterthur oder Elgg unangesprochen Jahr und Tag lebte, war nachher keinem Herrn zu Diensten verbunden, außer dem Herrn der Stadt. (Stadtrecht von Winterthur in Bluntschli's Rechtsgeschichte, Bd. I., S. 480. Stadtrecht von Elgg, bei Pestaluz, Bd. I., S. 364.) Ebenso in Bülach (Schauberg, l. c., I., 89).

Daß die Luft eigen mache, wird in vielen Dorf- und Herrschaftsrechten ausgesprochen. So sagt das Regensberger Herrschaftsrecht (Pestaluz, I., 194): „Wer ein Jahr, 6 Wochen und 3 Tage unangesprochen in der Herrschaft sitzt, ist unser Herren mit Leib und Gut"; ferner das Wülflinger Recht (Art. 31): „Eigenleute, die drei Laubrisenen unangesprochen in der Herrschaft sitzen, gehören dem Haus Wülflingen"; und das Kyburger Statut (Art. 177, § 1): „Wo ein eigen Mann in die Grafschaft Kyburg zücht und darinnen jahr und Tag ohnansprüchig von sinem Herren sitzt, der gehört dannethin einem Herren von Kyburg zu" (Pestaluz, II., S. 36 und 280); endlich die Dorfoffnung von Dielstorf vom Jahr 1562 (Art. LIV.): „Wenn ein fahrender Mann zu uns zuge und ein Jahr unansprächig bei uns säße, der sul dann miner Herren sin und sul kein Herr, unter dem er vor gesessen, oder des eigen er gesin, In abziehen" (Schauberg, Zeitschrift für noch ungedruckte schweizerische Rechtsquellen, I., S. 185).

27) Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel, S. 293.

28) In Zürich verordnete ein Erkenntniß des großen Rathes vom Jahr 1540, daß künftig kein Eigener mehr zum Burger angenommen werden solle, sondern, wer das Burgerrecht zu erwerben wünsche, habe zu erweisen, „das er ledig vnd nyemands eygen syge ouch keyn nachjagenden Herren habe". (Bluntschli, I., S. 382.)

29) Neue Folge der Zürcherischen Monatschronik, Bd. III., S. 288.

30) Klagen der Bauern über Bedrückung durch die Vögte kommen häufig vor. So z. B. in der Offnung von Maur sprechen die Hofleute: „Daß ein Vogt habe V. ℔. vnnd das ist ein vngnad vnd nit ein recht". (Grimm, Weisthümer, I., S. 44.)

31) Hofrecht von Malters: „Will ein Vogtmann mit Leib und Gut außer die Vogtei ziehen, so geleitet ihn der Vogt bis an die Ziele". (Kopp, Geschichte der eidsgenössischen Bünde, II. Bd., II. Abtheilung, S. 125.)

32) Stadtrecht von Winterthur, II., § 8. (Bluntschli's Rechtsgeschichte, Bd. I., S. 482.)

33) Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel, S. 294.

34) Stiftungsbrief der Stadt Freiburg im Breisgau: Art. 33. Quicunque burgensis fuerit, si recedere voluerit, rerum et corporis usque in medium renum et per totum suae juris solutionis (jurisdictionis?) ambitum securum debet habere ducatum ipso domino concedente. Handfeste der Stadt Freiburg im Uechtland: Art. 45. Si quis burgensium nostrorum mansionem suam alibi facere voluerit, tenemur et debemus et villa ipsi cum omnibus rebus suis per posse nostrum per spatium trium dierum conductum prestare. Freiheitsbrief von Murten: Art. 7. Item si aliquis burgensis dictae villae voluerit ad alium locum morandi causa se transferre, nos vel nuntius noster et burgenses teneamur ipsum cum ejus familia conducere per spatium unius diei et noctis. (Gaupp, Stadtrechte, Bd. II., S. 24, 92 und 162.) Dagegen Art. XIII des Rheinauer Rechts schreibt vor: Item vnd soll ouch kain Burger vsser der stat nit zichenn, one erlaubung vnnd willenn aines herren vnd abbts. (Schauberg, l. c., I., 163.)

35) Hans Hundpiß von Ravensburg, aufgenommen im Jahr 1477, mußte, wenn er aus dem Burgrecht austreten wollte, die Steuer des betreffenden Jahres und eine Loskaufssumme von 15 Gulden bezahlen. Eine gleiche Loskaufssumme wurde im Jahr 1476 für Hs. Ulrich von Stoffeln, seine Frau und seinen Sohn festgesetzt. Wilhelm Tachs versprach im Jahr 1472, sich mit 20 Gulden auszulösen.

Im Jahr 1487 ward Graf Ludwig von Camerach Burger in Bern. Er mußte ein Haus kaufen, jährlich 50 ℔ Udelzins und im Falle der Aufgabe des Burgrechts 300 Gulden Ablösung bezahlen. (Blösch, Betrachtungen über das Gemeindewesen im Kanton Bern, S. 8.)

36) Ulrich's Sammlung jüdischer Geschichten, S. 15.

37) Zeitschrift für schweiz. Recht., Bd. I., S. 68. Eine ähnliche Bestimmung enthält das Stadtrecht von Bülach, Art. 26: „Vnnd wer zuo den obgenannten den vnnsern von Bülach züchet, by Jhnen verJaret und vertaget, vnnd dennoch wiederumb von Jnen ziechen wil, das der den Abzug geben vnd der ouch Ingezogen werden sölle".

38) Ebendiese Zeitschrift, Bd. V, S. 143.

39) So z. B. Diethelm, Sually genannt, von Gerwyl, Domherr zu Seckingen, aufgenommen im Jahr 1378 und Johs. Meiteler, Chorherr, aufgenommen im Jahr 1380.

40) Stadtrecht von Dießenhofen, Art. 95: Wer von der Stadt ziehen wil, sol sin anzahl und sinen tail geben an die geltschulden, so die Burger von gemeiner Statt wegen denne gelten sond. (Schauberg, l. c., Bd. II., S. 19.) Stadtrecht von Kolmar, § 40: „Swelch Burger .... von der stat ze Colmar anderswo varen wil, den sol man lassen varen mit libe und mit gute ... Und ist, das die Burger iht gelten sollent, so sol er ihn helfen als es ihn angezühet". (Gaupp, l. c., Bd. I., 121.) Stadtrecht von Dattenried im Suntgau, § 40: Quicumque burgensium dicti opidi causa paupertatis, vel ob spem melioris eventus a dicto opido ad locum alium se transferre voluerit, transferendi se pacifice, quocumque placuerit, corpore et rebus habere debet liberam potestatem, persoluta prius porcione debitorum eum pro suarum rerum modulo contingentium, in qua tunc burgenses praedicti fuerint obligati. (Gaupp, l. c., Bd. II., 183.)

41) Grimm, Rechtsalterthümer, S. 399. Sachße, historische Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens, S. 573. Leo, rectitudines, S. 132—134. Von den Landzüglingen ist in unsern Herrschafts- und Dorfrechten häufig die Rede.

42) Walter, deutsche Rechtsgeschichte, § 143, Note 10 und 11.

Schwabenspiegel, 58 (Ausgabe von Wackernagel). Swer eigen liute hat, unde kumet der einez in sînem dieneste in siechtuom, unde wil im der herre an sîner nothdürfte niht ze staten stên, unde vertribet ez von sînem hûse unde von sîner helfe offenlichen, unde half im niht dô er im wol gehelfen mohte: der mensche ist je sâ vrî als er gesunt wird.

43) Offnung von Altregensberg: „Item wäry, das ein kind funden wurt in miner herren gericht, der sol es antwurten vff die burg einem herren, oder einem vogt, der sol daz kind ziehen, untz das es darzu kumt das es sich selb began mag". (Grimm, Weisthümer, I., 82.) Offnung von Tätwil, 15: „Wär och, das ein vrow oder man kind von in leyten …., wer sölich kind funde, der sölte sy einem landgraven ze baden antwurten, der sol dann das oder die kind ziechen, bis das sy zuo iren tagen koment". (Argovia, Jahrgang 1860, S. 156.) Spruch vom 29. Juli 1619 zwischen Abt und Convent und gemeinen Thalleuten zu Engelberg: „…. diewyl ein herr prelat vnd das gottshus die rechte oberkeit des thals …., ouch ime die bürde der erzühung vaterloser armenkinder vs pflichten obliegt"…. (Zeitschrift für schweiz. Recht., Bd. VII., S. 100.)

44) Dagegen Fürth, die Ministerialen, sagt § 101: „Groß waren die Pflichten der Herren, welche für die Rechte ihrer Leute wachen, für ihre Sicherheit und passenden Unterhalt stets sorgen mußten".

45) Zeitschrift für schweiz. Recht, Bd. VII., S. 137.

46) Kopp, Geschichte der eidsgenössischen Bünde, Bd. IV., Abth. II., S. 272.

47) Kyburger Recht, Art. 15. (Pestaluz, II., S. 202.) Stammheimer Dorfrecht, Art. 2. (Zeitschrift für schweiz. Recht, Bd. IV., S. 156.)

48) Sammlung der Bürgerlichen- und Polizei-Gesetze und Ordnungen Löbl. Stadt und Landschaft Zürich, 1779. Bd. IV., S. 40.

49) Zeitschrift für schweiz. Recht, Bd. IV., S. 161.

50) Berner Taschenbuch auf das Jahr 1862, S. 77. Blumer, Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, Bd. II., S. 313.

51) Engelberger Thalrecht, Art. 45: „Item es ist „vfgesetzt ...., wen man nun fürohin ein thalmann nimpt, dz „man im sol für halten. were es sach dz er sich hielte in der „masen, dz eim herren vnd den thallüten nit gefile, so sol „man im dz gelt wieder geben vnd sol nit mehr thalman sin". (Zeitschrift für schweiz. Recht, Bd. VII., S. 45.) Aeltestes Landbuch von Obwalden, Zusatz zu Art. 24: „... auch „wann einer sich unrüewig vnd nit nach der gebür hielte, damit „ein gemeindt ein unwyelen hette, so mag man ihne von „dem landtrecht verstoßen, vnd wann er glych schon bezalt hette". (l. c., Bd. VIII., S. 15.)

Ungedruckte Offnung der Gemeinde Tobel (Kantons Thurgau). Gemeindsbeschluß datirt „Samstag vor Sant Hilaryus Tag 1573".

„Zum dritten ob etliche personen In die gemaind zogen vnd den Inzug geben vnd bezalt hetten vnd sich aber .... hielten wie das einer oberkeit oder gemaind nit lidenlich wäre So soll vnd mag man si wiederumb haischen vßhin ziechen .... darzu die oberkeit der gemaind sol beholfen sin die wider harus zu triben vnd sol man Inen des gegebenen vnd bezalten Inzugs halb nichts schuldig sin ettwas harus ze geben."

52) Zeitschrift für schweiz. Recht, Bd. V., S. 87, Art. 187 c.

53) l. c., Bd. I.[b], S. 67.

54) Bluntschli, zürcherische Rechtsgeschichte, Bd. II., S. 66.

55) Neue schweizerische Viertelsjahrsschrift, Bd. I., S. 130 (Bern 1850):

„Viele Hunderte solcher Unglücklichen wurden ohne Umstände erschlagen oder nach kurzem Verfahren hingerichtet, Tausenden wurden die Ohren geschlitzt, ebenso viele auf die Stirne gebrandmarkt, auf die Folter gelegt und mit Ruthen gestrichen. Massenweise wurden sie auf die Galeeren gesendet und Bern und Zürich errichteten aus ihnen ein besonderes Regiment für Venedig, welches Werdtmüller gegen die Türken führte." — Ueber das Armenwesen ist noch zu vergleichen: Geschichtliches über das St. Gallische Armenwesen, von Hungerbühler (St. Gallen und Bern, 1853), nebst den öfters angeführten Abhandlungen von Blösch und Stettler.

5

56) Stadtrecht von Winterthur: Och hain wir inen gesezzet, das ze Schulthaißen vnd ze Ammann derselbun stat nieman erwellet sol werden, wan das die burgerre ainen vnder inen wellen suln, der weder ritter si noch ze ritter werden sul, vnd den son wir inen ze Schulthaißen geben vnd en kainen andern". (Bluntschli, l. c., Bd. I., S. 479.)

Stadtrecht von Baden, Art. 28. (Argovia, Jahrgang 1860, S. 45.)

57) Blösch, l. c., S. 32.

58) Stadtrecht von Straßburg, Art. I: Ad formam aliarum civitatum in eo honore condita est Argentina, ut omnis homo tam extraneus, quam indigena pacem in ea omni tempore et ab omnibus habeat. (Gaupp, l. c., I., S. 48.) Charte von Laon, § 15: Quicumque autem in *Pace* ista recipietur etc. (Unten Note 94.)

59) Dießfällige Vorschriften fehlen kaum in irgend einem Stadtrechte. Die Anführung Eines Beispiels mag genügen. Freiburger Stiftungsbrief, Art. 25: Si civis convivem suum extraneo judicio persequitur, ea quae amittit apud extraneum judicem ille sibi reddat et praeterea judici suo tribus solidis satisfaciat et si fecerit eum capi gratiam sui domini amisit. (Gaupp, l. c., II., S. 23.)

60) Berner Handfeste, Art. 15: Nullus extraneus testimonium potest ferre super burgensem, nisi tamen burgensis unus super alium burgensem. (Gaupp, l. c., II., S. 47.) Handfeste von Freiburg im Uechtland, Art. 67: Nemo qui non est burgensis non potest supra aliquem burgensem ferre testimonium, nisi usque ad tres solidos. (Gaupp, l. c., II., S. 95.) Stadtrecht von Dattenried, Art. 5: Nullus ruralis seu extraneus in testem debet admitti contra burgensem opidi ante dicti, sed solum burgensis contra burgensem testimonium perhibeat. (Gaupp, l. c., II., 177.) Stadtrecht von Kolmar, Art. 5: „Dekein lantman mac gezüg sin wider einen burger niwant das ein burger wider den andern gezüg sol sin". (Gaupp, l. c., I., 116.) Handfeste von Dießenhofen, 11.: Extraneus nullus erit testis super Burgensem. 13. Hospes erit testis super hospitem. (Schauberg, l. c., II., 54.)

61) Nürnberger Privilegium, Art. 3: Item nemo aliquem civem loci illius duello impetere debet, in toto Romano imperio. (Gaupp, l. c., I., 177.)

Stadtrecht von Eger, Art. 4: Item nullus extraneorum aliquem civium super duello pulset, sed ipsi cives omnem extraneum de duello peroptime infestabunt. (Gaupp, l. c., I., 190.)

Recht der Stadt Eisenach, Art. 10: Nullus extraneus nostros cives praedictos duello potest impetere. (Gaupp, l. c., I., 200.)

Recht der Stadt Altenburg, Art. 26. (Gaupp, l. c., I., 212.)

Handfeste von Freiburg im Uechtlande, 120: Nullus burgensis duellum faciet, si noluerit. Si autem aliquis fuerit, qui dicat burgensi, ego te per corpus meum probabo corpus tuum, talis tenetur illi cui dixerit, emendare cum tribus libris et sculteto similiter.

Burgdorfer Handfeste, 162. Stadtrecht von Dattenried, 10. (Gaupp, l. c., II., 103, 138, 178.)

Dagegen enthält die Handfeste von Bern, Art. 32, folgende Vorschrift über den Zweikampf: De poena victi in duello. Hoc est jus duelli. Quicumque aliquem pro inflicto vulnere impetierit, si reus victus fuerit, manum amisit. Si autem is, qui eum impetit, victus fuerit, singula arma, quae super se habuerit, redimet tribus libris. Qui vero pro homicidio perpetrato aliquem impetierit, si reus victus fuerit, caput amisit. Si autem is qui impetit vincitur, manum amisit.

62) Straßburger Statut von 1249, Art. 17: Item quia, domini et provinciales nostri malam et injustam habent consuetudinem in hoc, quod pro culpa alicujus concivis nostri alios concives nostros inculpabiles gravare et offendere praesumant etc. etc. (Gaupp, l. c., I., 87.)

Stadtrecht von Kolmar, 30: Wert dekein burger us der stat von Colmer, und tut uswendic jemanne dekeinen schaden ane des schulteißen und des rates wissente, und kimt derselbe innewendic drier tage wider in die stat niht, so sullen die burger darumbe niemanne dekeine besserung tun. (Gaupp, l. c., Bd. I., 120. Kopp, l. c., Bd. I., S. 653.)

Berchtold, l. c., Bd. I., S. 88. Jean Kramer, bourgeois de Mellingen, ayant été maltraité par des Fribourgeois (1299), on fut obligé de donner satisfaction à cette ville d'empire et de réparer les dommages causés.

Segesser, l. c., Bd. I., S. 180.

Statut der englischen Stadt Romney: Wenn ein freeman an den Angehörigen einer andern Stadt etwas zu fordern hat und ihm die Obrigkeit der letztern kein Recht hält, so kann der Gläubiger das Gut irgend eines Mitbürgers des Schuldners pfänden. (Unten Note 94.)

63) Der Thurm mit der Sturmglocke (béffroi) ist das Wahrzeichen einer freien Stadt. (Warnkönig, französische Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. I., 282, Bd. III., 262.)

Stadtrecht von Dattenried: Quacumque etiam hora quis in banno de Dela occisus fuerit, mox campanae compulsari debent, et citato reo homicidii more solito scultetus ibidem debet juxta burgensium sententiam judicare, si in medium deductum fuerit per querelam.

Stadtrecht von Kolmar: Unde swenne jeman libelos wird getan in deme banne ze Colmer, ze swelcher zit oder zwene daz geclaget wirt, so sol man die gloken stürmen, und sol den schuldigen fürladen als gewonlich ist, und sol der schultheße das richten nach der burger urteil. (Gaupp, II., 176 und 115.)

König Heinrich, indem er im Jahr 1226 die Freiheiten der Stadt Cambray vernichtet, sagt: Similiter definiendo, quod campana seu campanae et campanile, quod Bierfrois dicitur, et communia, quam pacem nominant, vel quocumque alio nomine pallietur, in eadem civitate tollantur et destruantur. (Gaupp, l. c., I., 28.)

64) Berner Handfeste, 9: Numquam etiam nobiscum vel cum aliquo, qui vester dominus fuerit, longius ire debetis causa praeliandi, nisi ubi ad domus vestros redire poteritis nocte sequente.

Freiheitsbrief von Murten, 39: Item tenentur illi de Mureto cum armis equitare per spatium unius diei et noctis suis sumptibus propriis ad servitium nostrum, et extunc in antea nostris expensis et sumptibus debent equitare. (Gaupp, l. c., II., 46 und 167.)

65) Argovia, Jahrgang 1860, S. 47.

66) Stadtrecht von Elgg, Art. 56. (Pestaluz, I., 351.) Stadtrecht von Diessenhofen, Art. 179. (Schauberg, l. c., II., 37.) Stadtrecht von Eglisau, § 3: Item man solle alle jar der Stür schweren. ob es Buwmeister vnnd die Reth not bedunckt. vnnd sontst alle jar by dem Eidt beheben. ob einem vf= oder abgangen syge an sinem gut. vnd von hundert pfunden fünff schilling geben. was sich dann jnn Rechnung findt vnnd behalten myne herren vnnd die Reth jnern selbs bevor. ob einer zu wenig gebe. nach jrem beduncken so mögen sy im so uil gelts geben. als er an die Stür leit vnnd alles syn gut nemmen.

67) Blösch, l. c., S. 8. Der Spruchbrief liegt im Archive der Stadt Burgdorf.

68) Dagegen die Handfeste von Diessenhofen, Art. 20, sagt: Nullus clericus in villa praedicta residens stipendium dabit vel vigilabit. (Schauberg, l. c., II., 56.)

69) Ueber diese Ritter gibt geschichtliche Nachweisungen Nüscheler, Geschichte des Schweizerlandes, II., 111.

70) Diessenhofer Stadtrecht, Art. 65: „Der Schultheis vnd der Rat hant gesetzet der stat ze nütze vnd ze eren daz man nieman ze burger hie niemen sel er swere dann zehen jar hye oder in ainer ander gemurter vesti sezzhaft ze synne on geverde.“ (Schauberg, l. c., II, 13.)

71) Ausnahmen kommen allerdings vor. So anerkennen Rath, Schultheiß und die Gemeinde zu Bremgarten „die frowe von Gnadental, die Meisterin vnd den Samenunch“ durch einen Brief vom Jahr 1302 als ihre Bürgerinnen. (Argovia, 1861, S. 189.)

72) Ein Burgrechtsbrief der Städte Winterthur und Zürich vom 2. September 1407 ist abgedruckt in den Urkunden zu Zellwegers Geschichte des Appenzellischen Volkes, I. Bd., II. Abthl., S. 121.

In dem Waldmannischen Spruchbriefe heißt es: „Diewyl die Gemeinden am Zürichsee Unserer Eidgenossen von Zürich yngesessene Burger sind“. (Bluntschli, Zürcherische Rechtsgeschichte, Bd. I., 366.)

Im Uebrigen verweise ich auf das Burgerbuch der Stadt Zürich, welches über die große Ausdehnung des Ausburger-Verhältnisses in dem fraglichen Zeitraume den besten Aufschluß giebt.

73) Stadrecht von Eglisau, Art. 10: Item die von Bülach. Keyserstul. Flaach. ouch Rüdlingen vnnd Buchberg halten mit vnns, vnnd wir mit jnnen allwegen als Burger. Vnnd diewyl sy solches mit vnns halten. So haltend wir es mit Innen ouch. (Pestaluz, l. c., II., 184.)

74) Rüscheler, l. c., II., 140.

75) Boyve, l. c., Bd. II., S. 7.

76) Segesser, l. c., Bd. II., S. 560.

77) Bluntschli, l. c., I., 377. Segesser.

78) Die Burgrechtsbriefe bezeichnen die Festigkeit und Innigkeit der Verbindung mit Ausdrücken, die bei einem bloßen Bündnisse als grelle Uebertreibung erscheinen würden; so z. B. in dem vom 30. April 1480 datirten Burgrechtsbrief zwischen Bern und Freiburg. (Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede, Bd. III., I. Abth., S. 688) sagen die beiden Städte, daß sie „als ein Statt .... in guter beständlicher liebe gegen einandern stan ..." ferner: „So haben wir vernüwt, Ernüwen vnd bevestnen die gar brüderlich lieb, trüw, neigung vnd herzlich früntschaft....., wollen ouch, das die hinfür in Ewigem gestrackten Wesen werd beharret vnd darin nuz getragen noch vermüschet by pen ewigs fluchs, so wir vff die widerwärtigen von Gott begeren geladen werden". Ferner: „Vnd als wir einander zu beiden teilen halten und haben söllen als vnser ingesäßne burger...." Jeder Burger der einen Stadt schwört „der andern trüw und warheit ze leisten, Nuz vnd Ere zu fürdern vnd schaden zu wänden. . . ."

79) Bluntschli, Urkundenbuch zur Geschichte des schweizerischen Bundesrechts, S. 66 u. f.

80) Goldene Bulle, c. 15. Detestandas preterea et sacris legibus reprobatas conspiraciones et conventiculas, seu colligaciones illicitas, in Civitatibus et extra, vel inter Civitatem et Civitatem, inter personam et personam, sive inter personam et Civitatem pretextu parendele, seu recepcionis in Cives, vel alterius cujuscunque coloris conjuraciones, insuper et confederaciones et pacta, nec non et consuetudinem circa hujusmodi introductam, quam censemus pacius corruptelam, reprobamus, dampnamus et ex certa scientia irritamus, quas Civitates seu persone cujus-

cunque dignitatis, condicionis aut status, sive inter se, sive cum aliis, absque auctoritate Dominorum, quorum subditi vel ministeriales, seu in quorum districtu, consistunt, eisdem Dominis nominatim non exceptis fecerunt hactenus et facere presumpserint in futuro etc. etc. Gestützt auf diese Vorschrift der goldenen Bulle wurde im Jahr 1434 von dem Hofgerichte des in Basel anwesenden Kaisers Sigmund das von der Stadt Basel der Stadt Delsberg verliehene Ausbürgerrecht für nichtig erklärt. (Heusler, l. c., S. 264.)

Zürich hat von Kaiser Karl IV. das Recht erhalten, auswärtige Edle (sie mögen Festen besitzen oder nicht) als Bürger anzunehmen. (Bluntschli, l. c., I., 376. Rüscheler, l. c., Bd. II., S. 109.)

Die Tagsatzung wollte im Jahr 1482 die Annahme neuer Burger beschränken. Bern und Zürich protestirten aber und verlangten, bei ihren alten Freiheiten zu bleiben. (Blösch, l. c., S. 9.)

Ueber das Privilegium der flandrischen Städte, Ausburger anzunehmen, die den eingesessenen an Rechten und Lasten gleich standen: Warnkönig, flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. I., S. 354.

In Frankreich beschränkte Philipp der Schöne (veranlaßt durch die Beschwerde der Herren, deren Leute in die königlichen Städte zogen) die Aufnahme von Ausburgern (bourgeois forains) durch eine Verordnung vom 23. März 1302. Wer das Bürgerrecht erlangen will, muß versprechen, alle Lasten zu tragen und binnen Jahresfrist ein Haus zu bauen oder zu kaufen, das wenigstens 60 Sols werth sei. Er oder seine Frau muß von Allerheiligen bis Johanni in der Stadt residiren; Unverheirathete können sich durch einen Diener vertreten lassen und brauchen bloß zu Ostern und Weihnachten anwesend zu sein. (Warnkönig, französische Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. I., 424. Béchard, droit municipal au moyen-âge, I., 227.)

In England gab die Parlamentsverfassung Veranlassung zur Ausbildung des Mißbrauches, Ehrenbürger zu ernennen, die weder an den Lasten noch an der Verwaltung Antheil hatten und nicht am Orte wohnten. (Gneist, die heutige englische Kommunal-Verfassung, S. 506 und 508.)

81) Am 2. März 1832 wurde sogar beschlossen: la qualité et les droits de bourgeoisie internes et communiers sont accordés *gratuitement* à tous les bourgeois externes et forains de Neufchatel. Die außerhalb der Stadt wohnenden Bürger sind so zahlreich, daß ein im Jahr 1848 erlassenes Reglement betreffend die Wahl des *conseil de bourgeoisie* zum Behufe dieser Wahl folgende sieben Distrikte gebildet hat: 1. Neufchatel; 2. Couvet; 3. Boudry; 4. St. Blaise; 5. Val de Ruz; 6. La-Chaux-de-Fonds; 7. Locle. Die Distrikts-Versammlungen bestanden ausschließlich aus bourgeois von Neuenburg; je 50 Wähler waren berechtigt, einen Abgeordneten in den Bürgerrath zu ernennen. Auf den Distrikt Neuenburg fielen demgemäß acht Wahlen, auf die sechs andern Distrikte zusammen neunzehn. (Berner Zeitschrift für vaterländisches Recht, N. F., Bd. I., S. 337, 418. Akten betreffend den Streit zwischen der bourgeoisie und der municipalité von Neuenburg.)

Vom sechszehnten Jahrhundert an fielen die Voraussetzungen dahin, welche dazu geführt hatten, auswärtige Edelleute, Prälaten und ganze Gemeinden zu Ausburgern anzunehmen, und das Burgrecht wandelte sich nach und nach in das moderne Bürgerrecht um. Die Ausburger verschwanden daher allmälig, hingegen bildete sich das mit dem alten Ausburgerrecht keineswegs zu verwechselnde Verhältniß der unter Beibehaltung ihres Bürgerrechts aus ihrer Gemeinde wegziehenden und auswärts sich niederlassenden Bürger aus. Solche Bürger mußten, um ihr Bürgerrecht beizubehalten, von Zeit zu Zeit eine gewisse Gebühr bezahlen; sie waren bei Verlurst des Bürgerrechts gehalten, auf erstes Verlangen ihrer Obrigkeit mit Weib und Kindern nach Hause zurückzukehren. Die Kinder, welche ihnen auswärts geboren wurden, erlangten nicht ohne weiters und von Rechtswegen das Bürgerrecht. (Zeitschrift für schweiz. Rechtsquellen, Bd. V., S. 72, enthält dießfällige Vorschriften aus dem Stadtrechte von Luzern; Bd. I., S. 68 aus dem Bürgerbuche von Zug.) Auf solche abwesende Bürger bezieht sich auch die ins Gerichtsbuch der Stadt Zürich eingerückte Erläuterung: „wer die Inn- ald vsburger syginð". (Ausgabe von Schauberg, S. 99.)

In der Stadt Zürich sind noch in sehr später Zeit (im Jahr 1583) Ausburger im Sinne der ältern Zeit angenommen worden. Es haben nämlich in jenem Jahre Mathäus Spon, Wenceslaus

Klee und Hans Gruber in Lyon (die beiden Letztern wahrscheinlich Tochtermänner des Erstern) sich mit 1000 Gulden in das Bürgerrecht der Stadt Zürich eingekauft und dabei versprochen, daß jeder von ihnen wie andere In- und Ausburger Fronfastengeld bezahlen und im Falle eines Krieges mit einem reisigen Pferd in der Stadt sich stellen und auf seine Kosten dienen werde. Da sie gleichzeitig sich verpflichteten, weder die Stadt noch die Landschaft Zürich mit ihren Handthierungen zu beschweren, „indem der burgerliche Nahmen allein und nit witers dann „uf den usburgerlichen Nahmen sich erstrecken solle", so muß man annehmen, daß das zürcherische Bürgerrecht diesen Leuten zu ihrem Fortkommen an ihrem Wohnort (Lyon) förderlich gewesen sei.

82) Handfeste der Stadt Freiburg im Uechtland, 119: Si quis filius burgensis burgensis fieri voluerit, nullum dabit sculteto nec consulibus beuragium. Aehnlich Burgdorfer Handfeste, Art. 36.

In vielen Stadtrechten werden neben den Burgern die Burgers-Söhne besonders erwähnt, so im Richtebrief der Stadt Zürich, in der Handfeste von Diessenhofen und Winterthur u. s. f.

In Freiburg konnte der Sohn erst nach dem Tode des Vaters Burger werden. «Factus burgensis est loco patris sui» heißt es dann im Bürgerbuche. (*Berchtold*, histoire du canton de Fribourg, I., S. 187.)

83) Diessenhofer Stadtrecht, Art. 195. (Schauberg, l. c., 44.) Blösch, l. c., S. 9, Note 3.

84) Boyve, l. c., I, 339.

85) Es giebt allerdings Stadtrechte, nach denen Jeder, bei dem gewisse Voraussetzungen zutreffen, das Burgrecht ganz von selbst erwirbt, so daß eine ausdrückliche Verleihung nicht erforderlich zu sein scheint.

Charte von Moudon vom 14. Juli 1359: Si quelqu'un vient à Moudon, et qu'il prête serment à la ville, et qu'il s'y arrête pendant l'espace d'un an et un jour, au sçu du seigneur, et qu'il n'ait point été recherché pendant le terme d'un an et jour, il demeurera bourgeois. Charte von Aigle vom Jahr 1314: L'habitant ou résidant publiquement en la dite ville d'Aigle, un an et un jour, sans requête d'aucun seigneur que ce soit, soit bourgeois

et réputé pour dernier bourgeois de la dite ville. (Essai sur les communes dans le canton de Vaud, I., S. 15.)

Murtner Stadtrodel, 16: Si vero aliquis pro libero se gesserit et voluerit burgensis fieri nec aliquis contradixerit, tenentur ipsum cives recipere in burgensem. (Gaupp, l. c., II., 154.)

In Luzern stand Jedem, der Jahr und Tag unangesprochen in der Stadt gewohnt, ein Grundstück in der Stadt erworben oder den Udel bezahlt und die Einkaufssumme entrichtet hatte, der Erwerb des Burgrechts völlig frei und die Aufnahme durch den Rath, und die Eintragung des Aufgenommenen in das Burgerbuch war eine bloße Form. (Segesser, l. c., Bd. III., S. 100.) Auch in Zürich gab gemäß einer Rathsverordnung vom Jahr 1378 fünfjähriges Wohnen, Steuern und Wachen in der Stadt von selbst das Burgrecht, wenn der Betreffende es nicht ablehnte. (Bluntschli, zürcherische Rechtsgeschichte, I., S. 378.)

So erlangt ja heut zu Tage in Nordamerika Jeder ohne weiters das Bürgerrecht, der in feierlicher Form den Willen, Bürger zu werden und aus seinem bisherigen Staatsverband auszutreten, ausgesprochen und eine gewisse Zeit lang im Lande gewohnt hat. Aber in allen diesen Fällen liegt der Erwerbung des Bürgerrechts doch mindestens eine stillschweigende Aufnahme zu Grunde.

Im Mittelalter kam es wohl auch vor, daß die Einwohner einer Stadt gezwungen wurden, entweder wegzuziehen oder ins Burgrecht einzutreten. In Lausanne wollte der Rath im Jahr 1527 die habitans zwingen, sich in die bourgeoisie einzukaufen. Diese Maßregel scheiterte aber am Widerstand des Bischofs. (Essai sur les communes, I., S. 18.)

86) v. Moos, Kalender, Bd. III, 279.

87) Die Befugniß, Burger anzunehmen, ging in Bern im Jahr 1535, in Solothurn im Jahr 1532 vom Kleinen an den Großen Rath über. (Blösch, l. c., S. 14.) In Freiburg ging diese Veränderung im Jahr 1557 vor sich (*Berchtold*, l. c., II., 367); in Luzern im Jahr 1588. (Segesser, l. c., Bd. III., S. 100—108.)

88) Ueber Bern, Burgdorf, Murten u. s. f. siehe Blösch, l. c., S. 18 u. f., Stettler, l. c., S. 77—83; über Zürich Bluntschli, l. c., II., 10; über Luzern Segesser, l. c.,

Bd. III., 109 u. f.; über Freiburg *Berchtold,* l. c., II., 359, 367—373.

89) Lauffer, Beiträge zu der Historie der Eidsgenossen, Th. II. (Bluntschli, I., 237, Note 215.)

90) Diethelm Sually, genannt von Gerwyl, Domherr in Seckingen, versprach bei seiner Aufnahme ins Burgrecht ein Haus zu kaufen. Es wurde ihm gestattet dasselbe auszuleihen; hingegen durfte es nie in eines Gotteshauses, Pfaffen oder eines Fremden Hand übergehen. [Fremde waren also damals nicht unbedingt unfähig, ein Haus in der Stadt zu besitzen, sonst wäre die fragliche Vertragsbestimmung unnöthig gewesen. Ueber Basel siehe Heusler, 304 und 416. In der Stadt Bern durften vom siebzehnten Jahrhundert an nur Burger und ewige Einwohner Häuser haben. (Stettler, 80 u. f.)] Auch Meister Suederus, der Arzt, der im Jahr 1381 als Burger angenommen wurde, verpflichtete sich, binnen Jahresfrist ein Haus zu kaufen, das seinem Gut gemäß sei. Hingegen Hans Hundpiß von Ravensburg wurde zum Ankauf eines Hauses nur bedingt (wenn er in die Stadt ziehen würde) verpflichtet.

91) Das Stadtrecht von Dattenried spricht von dem Hause, auf welchem Jemand das Burgrecht hat (domus, super qua civilegium habuerit) (Gaupp, II., 176).

92) Blösch, S. 7.

Stettler, S. 72.

Segesser, II., S. 183 u. f.

Altes Landbuch von Nidwalden, 213: Ittem ouch hed eine gantze gmeind gmeret vnd vffgsetzt welcher Nun fürhin Lanttmann werden will der soll vns fünffzig müntz guldin genn das soll das vdell sinn". (Zeitschrift für schweiz. Recht, VI., 171.)

Eglisauer Stadtrecht, Art. 2, § 12: Syg aber einer vßwendig. jnn der Statt stür und gridhten. vnnd hatt zehen pfundt an die Statt angeleit. der sitzt jnn den gnaden als der so jnn der Statt sitzt". (Pestalutz, II., 174.)

Stadtrodel von Freiburg im Breisgau, 23: Qui proprium non obligatum valens marcam in Friburc babuerit, burgensis est.

93) Osenbrüggen, das alamannische Strafrecht, § 52. Stadtrecht von Winterthur vom Jahr 1297: Och hain wir inen gesezzet, vnd ze rechte gegeben, daz ir enkainer der Stat herren genade oder huldi verlieren sol, er haige denn ein groz untrüwe oder manslaht getan oder ainen erblendet oder ander siner libe berobet, oder ain mort begangen oder en ander missetat oder maintat dü sich dem gelichet.

94) Recht der Stadt Landshut, § 7: Judex etiam nullum civem detinebit, qui mansionem propriam habet, nisi poenam meruerit capitalem, si mansio valeat poenam pro maleficio debitam et condignam. (Gaupp, I., 153.)

Charte der Stadt Laon vom Jahr 1128, § 15: Quicumque autem in Pace ista recipietur, infra anni spatium aut domum sibi edificet, aut vineas emat, aut tantum sue mobilis substantie in Civitatem afferat, per que justiciari possit, si quid forte in eum querele evenerit. (Warnkönig, I., Urkundenbuch, S. 33.)

Statut der englischen Stadt Romney: Jeder freeman muß ein eigenes Haus haben, das jährlich 40 sh. erträgt, by which he may be held to justice. (Law Magazine, Febr. 1860, S. 322.)

95) Osenbrüggen, alamannisches Strafrecht, § 30.

In Biel konnten die Erben nach Ablauf eines Jahres die Firft wieder bauen gegen Bezahlung von 3 ℔ 1 Pfenning. (Schweizerisches Museum, Bd. XIV, S. 918.)

Sehr einläßliche Bestimmungen enthält der Richtebrief der Stadt Zürich, der namentlich auch den Fall ins Auge faßt, in welchem Unschuldige Miteigenthum oder Leibding an dem Hause des Verbrechers besitzen.

In einem vom 14. Mai 1284 datirten Spruchbriefe des Königs Rudolf zwischen dem Bischof Wilhelm von Lausanne und den Burgern der Stadt wird verfügt, daß Holz und Steine von den Häusern der aus der Stadt vertriebenen Anhänger des Bischofs denselben zurückgegeben werden sollen, wofern sie nicht bereits zu andern Gebäuden verwendet seien. (Kopp, II. Bd., II. Hälfte, S. 367.)

96) Segesser, II., 670.

97) Daß durch das Requisit des Ankaufs oder der Erbauung eines Hauses die Erwerbung des Bürgerrechts nicht erheblich er-

schwert war, ergiebt sich am besten aus der Thatsache, daß troß jenes Requisites eine sehr starke Einwanderung in die Städte Statt fand. Bauplätze waren sehr leicht gegen einen ewigen Zins zu erlangen (Arnold, die Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten, zweiter Abschnitt, die Häuserleihe), und die Erstellung eines kunstlos gezimmerten hölzernen Hauses, wenn man es sich auch nicht so einfach wie ein amerikanisches Blockhaus denkt, konnte dem Ansiedler auch nicht übermäßig schwer fallen.

98) Das Stadtrecht von Rheinfelden vom Jahr 1290 stellt dem „Usman" drei Klassen der städtischen Bevölkerung entgegen, „den burger, selder (seilbiner, seldner) und den seßman". (Argovia, 1860, S. 17.) Auch im Stadtrechte von Baden (ibid. 67) und Frauenfeld (Schauberg, II, 117; Zeitschrift für schweizerisches Recht, I., 60) kommen neben den Burgern Seldner vor.

99) Offnung von Wetteschweil (Grimm, I., 39): ... vnnd wenn einer also ein jar amptmann ist, vnd man in nit erbitten mag, daß er das nachgende jar mer amptmann sye, so sol er nit dazu getrengt werden, daß fürer ze sinde. Wenn aber ein jar hinkompt, so mag man in denn aber zu einem amptmann erkeyßen vnd in darzu nöttigen unnd trenngen, ob er sich des widren vnnd sperren welle".

Das Recht der Stadt Ens, § 27: Item burgensibus nostris donavimus ut nullum eorum cogamus esse judicem. (Gaupp, II, 223.)

E. E. F. M.
11/5/02